Krakauer Zeitung.

Nro. 82. Freitag, den 10. April. 1857.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

N. 283/P. A.

Die k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter im Krakauer Verwaltungsgebiete hat die erledigten Bezirks-Actuarstellen, und zwar beim k. k. Bezirksamte in Neumarkt dem Bezirks-Kanzlisten Minicki Ladislaus, und bei jenem in Woynicz dem Bezirks-Kanzlisten Franz Lyczko zu verleihen befunden.

Krakau, am 4. April 1857.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen: Der Oberst Franz Stein v. Nordenstein, Commandant des Wiener Garnisons-Hauptspitals, zum Commandanten des Garnisons-Spitales Nr. 1, und

dessen ad latus, der Oberstlieutenant Johann Freiherr von Veltheim, zum Commandanten des Garnisons-Spitales Nr. 2; dann

der Major Anton Gayer v. Gayersfeld des Pensionsstandes, zum Commandanten des Garnisons-Spitals in Krakau und

der Hauptmann Johann Koblitz des Artilleriestabs, zum Flügel-Adjutanten beim Chef des Armee-Obercommando, Sr. k. Hoheit des Herrn Feldmarschall-Lieutenants Erzherzogs Wilhelm mit gleichzeitiger Uebersetzung in das Adjutantencorps.

Beförderungen: Im Adjutanten-Corps: Der Major Karl Poekh, Flügel-Adjutant beim II. Armee-Commando, zum Oberstlieutenant in seiner Anstellung und der Rittmeister erster Klasse, Karl Lauber zum Major mit der Eintheilung beim Armee-Obercommando; ferner der Hauptmann Joseph Obermayer der Monturs-Branche zum Major und der Rittmeister Franz Joseph Pokorny, bisheriger ad latus des Garnisons-Spitals-Commandanten zu Prag, zum Major und Garnisons-Spitals-Commandanten in Olmütz.

Uebersetzungen: Der Oberstlieutenant Adolph v. Fligély, Platz-Commandant zu Schärding, zum Commandanten des Garnisons-Spitales in Gratz.

Die Majore: Franz v. Kendler des 15ten und Johann Greipel des 14ten Gendarmerie-Regimentes, werden gegenseitig verwechselt.

Eintheilung: Der Major Anton Fischer des Armeestandes, in die Monturs-Branche, mit der Bestimmung als zweiter Stabsoffizier bei der Gratzer Monturs-Commission.

Das k. k. Finanzministerium hat den Finanz-Bezirks-Director zu Kronstadt, Finanzrath Julius Wächter, zum Gremial-Finanzrathe bei der Siebenbürgischen Finanz-Landes-Direction im Wege der Uebersetzung zu ernennen gefunden.

Der Justizminister hat den Galizischen Bezirksamts-Adjunkten, Richard Zawadzki, und den Nieder-Oesterreichischen Landesgerichts-Adjunkten, Eduard Rothmayer, zu Ministerial-Concipisten im k. k. Justiz-Ministerium ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Marburg in Steiermark erledigte Actuarstelle dem Heinrich Geyer, Auscultanten in Gratz, verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Siebenbürgischen Oberlandesgerichte erledigte Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten des Landesgerichtes Hermannstadt, Wilhelm Klein, verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach erledigte Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle dem Peter v. Fradeneck, Official des dortigen Landesgerichtes, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 10. April.

Wie früher der „Nord" und nach ihm die „Köln. Ztg.," bringt auch jetzt die „Vossische Ztg." die Analyse einer von dem Grafen Buol über die Abberufung des Grafen Paar an die k. k. österreichischen Gesandtschaften erlassenen Circulardepesche. Nach der „Voss. Ztg." ist dieselbe vom 2. d. M. datirt und enthält folgende Stellen: Die österreichische Regierung hat wiederholt erklärt, daß die inneren Institutionen Piemonts sie nicht berühren. In ihren auswärtigen Beziehungen nehme sie keine Rücksicht auf die Regierungsform der einzelnen Staaten und sei geneigt, ebenso freundschaftliche Beziehungen mit Republiken wie mit absolutistischen Regierungen zu unterhalten. Sie habe niemals anderen Staaten die Gewährung der Preßfreiheit zum Vorwurf gemacht, sie begehre von anderen Staaten nur, daß sie die internationale Pflichten beobachten nnd der einzige Beschwerdepunkt gegen Piemont sei, daß dieses die letzteren vernachlässigt habe. Die österreichische Regierung billige einen vernünftigen Fortschritt aber bekämpfe die Revolution. Zu Turin, im Gegentheil, gründe man Projecte auf die Rovolution, und billige und unterstütze die Dispositionen und Bewegungen, welche gegen den Besitzstand der Mächte gerichtet sind und die nöthigen Reformen geradezu unthunlich machen, da sie in den Gemüthern die Hoffnung auf eine gänzliche Umwälzung aufrecht erhalten.

Da die gegen diese Handlungsweise gemachten Vorstellungen ohne Resultate geblieben waren, sei die kaiserliche Gesandschaft von Turin abberufen worden, aber nicht ohne die erkennbare Absicht, die Möglichkeit einer letzten Verständigung offen zu erhalten. Diese Möglichkeit habe Graf Cavour durch Abberufung des Marquis von Cantono vereitelt und von Neuem bewiesen, wie wenig ihm daran liege, sich mit Oesterreich zu verständigen. Man hat die Frage aufgestellt, welche Bedeutung Oesterreich diesem diplomatischen Bruche zu geben gesonnen sei. Dies sei unschwer zu errathen; es liege in demselben eine ernstliche Warnung für Piemont. Die Bemühungen der fremden Cabinete und besonders der beiden Westmächte, den weiteren Folgen dieses Bruches durch freundschaftliche Vermittelung vorzubeugen, würden in Wien den versöhnlichsten Geist finden. Man verlange von Piemont nur die Beobachtung der internationalen Regeln und wenn die vermittelnden Mächte das erhalten können, was Oesterreich vergebens gefordert hat, so were e ein Arrangement keinen Schwierigkeiten unterliegen. Wenn jedoch der Graf Cavour sich hinter einer Dialektik verschanzt, welche mit Worten spielt, ohne die Sache zu ändern, so werde Oesterreich erwägen müssen, was es weiter zu thun habe, um seine Würde und Sicherheit zu wahren.

Die sardinische Regierung hat ein von dem Deputirten und Professor des Staatsrechts, Melegari, verfaßtes Memoire über die im Jahre 1848 erfolgte Annexation der Gemeinden Mentone und Roccabrunne veröffentlichen lassen, in welchem der Beweis zu führen gesucht wird, daß diese Gemeinden niemals zu dem Fürstenthum Monaco als souverainem Staat gehört haben, sondern immer ein Lehen der Krone Savoyen waren, und daß daher die Annexation ein vollkommen gesetzlicher Act war, der höchstens eine Geldentschädig für den entsetzten Lehensträger zur Folge haben könnte. Ueber die Höhe dieser Entschädigung waltet zwischen Sardinien und Monaco eine Differenz ob, indem die sardinische Regierung die dem Fürsten von Monaco geforderte Summe für exorbitant selbst für den Fall erklärt, daß die in Rede stehenden Gemeinden niemals unter sardinischer Souveränetät gestanden hätten.

Die „Elberfelder Zeitung" warnt vor den Nachrichten, welche die belgischen Blätter über den Gegenstand und Gang der Neuenburger-Conferenz bringen. So sei es durchaus nicht wahr, daß die Geldfrage die Hauptschwierigkeit bildet. Dem König von Preußen sei vor allen Dingen darum zu thun, die politischen und gesellschaftlichen Rechte der Royalisten durch feste Garantieen gegen die Uebergriffe des Radicalismus sicher zu stellen und nehme die Schweiz Anstand, dieser legitimen Forderung Preußens zu genügen. Einige man sich über diesen Capitalpunkt, so werde die Verständigung in Betreff der andern Punkte sehr leichte Arbeit sein. Der heutige Leitartikel der „N. Pr. Z." basirt ebenfalls auf der Behauptung, daß nicht so sehr die Rechte, als die Pflichten, welche der König von Preußen als Fürst vvn Neuenburg hat, den Gegenstand der Discussion bilden.

Ueber den Stand der Unterhandlungen in der Neuenburger-Angelegenheit verlautet heute nach übereinstimmenden Angaben unterrichteter Pariser und Brüsseler Blätter Folgendes:

1. Vollständige Amnestie für jene,, welche an den September-Ereignissen theilgenommen haben. — Dieser Punct ist von der Conferenz bereits bewilligt.

2. Beibehaltung des Titels als Fürst von Neuenburg. — Auch dieser Punkt ist genehmigt und festgestellt.

3. Zahlung von 2 Millionen an den König von Seiten des schweizerischen Bundes als Entschädigung für die Einkünfte von Neuenburg. — Diese 2 Millionen repräsentiren das Einkommen von 96,000 Francs, das der König von Preußen aus Neuenburg zog, und das, wenn auch regelmäßig eingehend, dennoch mehr nur ein Ehrenpunkt war, da der König es auf dem Platze verzehrte, und mehr ausgab, als er einnahm. — Diese Entschädigungsfrage ist eine der größten Schwierigkeiten der Angelegenheit, und hat einen wahren Sturm n der Schweiz hervorgerufen.

4. Herausgabe der Kirchengüter, welche 1848 den Staatsdomänen einverleibt wurden. — Auch diese Bedingung stößt in Bern auf Widerspruch.

5. Bezahlung der Ausgaben von Seiten des helvetischen Bundes, welche durch die Ereignisse des September und die Occupation erwachsen sind, damit diese Ausgaben nicht, wie gesetzliche Bestimmungen es heischen würden, allein dem Canton Neuenburg, wo die Ereignisse vorfielen zur Last kämen, was Gelegenheit gegeben haben würde, die Royalisten wenigstens in einer sehr starken Proportion damit zu beschweren. — Dieser Punkt wurde angenommen.

6. Betheiligung aller Einwohner von Neuenburg an den Ausgaben, welche diesem Canton zur Last fallen. — Dieser Punkt ist nicht so leicht angenommen worden, obwohl derselbe nur die Consequenz des vorhergehenden bildet. Man glaubt indeß, daß die Zustimmung der Schweiz nicht auf sich warten lassen werde.

7. Amnestie für politische und Preßvergehen, die noch vor den Ereignissen des September datiren. — Angenommen.

8. Garantie von Seiten des Staates für die Capitalien und Renten der milden Stiftungen, Spitäler u. s. w., und namentlich des Vermächtnisses des Baron Purg (dieser Monthyon der Schweiz hatte sich in Lissabon ein enormes Vermögen mit dem Diamanten-Handel erworben, und hatte, da er kinderlos starb, sein ganzes Eigenthum den wohlthätigen Stiftungen seines Vaterlandes Neuenburg vermacht). — Diese Bedingung wird nur sehr schwer angenommen werden, da sie dem König von Prenßen, der künftig dem Canton gänzlich fremd wird, ein Recht der Garantie für den Fall verleiht, daß diese letzteren Bestimmungen nicht eingehalten werden.

9. Unterdrückung aller Debatten über die Constitution von Neuenburg bis nach einem Zeitraume von 6 Monaten — wird gänzlich verworfen werden und erscheint nicht einmal annehmbar, doch glaubt man, daß Preußen hierin nachgeben werde.

Im Falle ein gütliches Einverständniß zwischen Preußen und der Schweiz nicht erzielt werden könnte, stünde nach französischen Blättern ein schiedsrichterlicher Spruch der Unterzeichner des Londoner Protocolls in Aussicht; dieß sei in der ohne Beiziehung der streitenden Theile abgehaltenen siebenten Sitzung beschlossen und wären demzufolge dieselben aufgefordert worden, andererseits ihre letzten Bedingungen vorzulegen, welche sodann zur Grundlage eines denselben vorzulegenden Ausgleichungsprojectes würden benützt werden. Da nur die Wahl bestehe zwischen der Aufrechthaltung des status quo mit all seinen Mißlichkeiten oder der Eventualität, daß England und Frankreich bei der Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen sich der im Londoner Protocolle Preußen gegenüber übernommenen Verpflichtungen für entledigt erklären, so habe die angedeutete Lösung viel für sich.

Die dänische Regierung hat für nöthig erachtet, in der holstein-lauenburg'schen Frage noch einen Abgesandten in außerordentlicher Mission an den Wiener Hof zu senden. Graf Arthur Reventlow, Amtmann zu Tondern, ward zu dieser Sendung ausersehen, nicht obgleich, sondern eben weil er der der schleswig-holsteinschen Ritterschaft angehört, und unter den wenigen Angestellten aus diesem Stande der einzige ist, welcher solchem Behufe verwendbar wäre. Die Instruction für ihn erhält er erst nach seiner Ankunft in Wien ausgehändigt.

Nach einer Mittheilung des Pariser Correspondenten der „Hamburger Börsenhalle," hätten die Westmächte der dänischen Regierung versprochen, sich mit der deutsch-dänischen Frage zu beschäftigen, sobald die die Angelegenheit Neuenburgs und der Donaufürstenthümer geordnet sein würden.

Der am 14. Januar d. J. zwischen England und Frankreich abgeschlossene Vertrag in Betreff der Fischerei in den Gewässern von New-Foundland, welcher, wie gemeldet, in New-Foundland eine große Aufregung hervorgerufen, überläßt, wie aus einer Veröffentlichung des Vertrages im „Nord" hervorgeht, den französischen Fischern das ausschließliche Recht zur Fischerei an der

Feuilleton.

Die Lappen.

Hoch im Norden Scandinaviens und des von ihm begrenzten Rußland, in dem nördlichsten Theile Europa's, lebt in Zerstreuung und Vereinzelung das Volk der Lappen, zwar nur noch etwa 11,000 Köpfe zählend, von denen die Hälfte auf Norwegen kommen mag, aber gleichwohl merkwürdig in Sitte und Lebensweise. Tritt man von Westen, über die dem nördlichen Norwegen vorgelagerten Inseln der Loffoden kommend, in die norwegischen Finnmarken ein, so ist es die wilde Erhabenheit der großen Westfjords, jener tiefen Meerbusen, welche in wunderlicher Verschlingung schluchtenartig in die hohe, mit steilen Felswänden umsäumten Küste hineinragend, das Auge mit Staunen, das Herz mit Erbeben erfüllen. Hinter dem hohen Küstenwalle, und auf den ihn umlagernden gleich hohen Inseln, ragen Hunderte von schwarzen Bergen empor, meist mit weißleuchtenden Schneefeldern den größten Theil des Jahres hindurch, oder an ihren Abhängen mit Gletschern bedeckt, die im goldenen Schmuck von Morgen- und Abendroth, im magischen Schimmer des Vollmonds und in der feurig düstern Pracht des Nordlichtes blitzend, ein Schauspiel darbieten, welches in unverlöschlichen Zügen in der Seele des Wanderers fortlebt. Dies ist die großartige Stätte, auf welcher einen Theil des Jahres der Lappe seine zeltartige Hütte, die Gamme oder Kote aufschlägt, um bald darauf weiterziehend sie wieder abzubrechen, und an anderen Stellen aufzurichten. Denn der Lappe ist Nomade, seine Lebensweise wird durch das Renn bestimmt, jenes sonderbare Thier, das ihm Pferd, Kuh, Kameel und Schaf zugleich ist, und ihm Alles gewährt, was er zu seinem Dasein bedarf.

Die Lappen sind Glieder des großen Finnenstammes und, soweit unsere geschichtliche Kenntniß reicht, die frühesten Bewohner Scandinaviens, ehe sie von den germanischen Stämmen aus ihren alten Wohnsitzen in die gegenwärtigen verdrängt wurden. Von Person sind sie fast durchgängig klein, die meisten Männer messen unter fünf Fuß, eine Größe, welche die Weiber nicht einmal erreichen. Für gewöhnlich ist ihre Kleidung sehr einfach. Alle, ohne Unterschied des Geschlechtes, tragen bis auf die Knöchel reichende Beinkleider von grobem Wollenzeug, über welche sie Halbstiefeln von gegerbtem Leder, und im Winter, wo ihr ganzer Anzug Pelzwerk ist, von Rennthierfellen ziehen. Diese dichten, weichen Stiefeln werden, um das Eindringen des Wassers beim Durchwaten der vielen Sümpfe auf den Hochmooren zu verhindern, mit Riemen so fest zusammengebunden, daß kein Anderer als der Lappe dieß zu ertragen vermöchte, und selbst dieser bekommt dünne Beinknochen und schiefe Knöchel. Gleichwohl ist er behend, bei den mühsamen Wanderungen durch Sümpfe und über Klippen und Felsen seiner Gebirge so ausdauernd, daß es nicht leicht ein Normanne mit ihm aufzunehmen vermag. Den Oberleib des Lappen bedeckt zur Sommerzeit ein blaues oder braunes grobwollenes, blousenartiges Hemd, welches von einem mit Messing oder Zinn, wenn nicht mit Silber verzierten Gürtel zusammengehalten wird. In ihm liegen sein Messer, seine Ringe, sein Geld, ja selbst einige metallene Figuren, Amulette gegen Zauberei, an welche die Lappen noch fest glauben, wogegen sie wiederum von den Normannen, Schweden und Russen für gewaltige Zauberer nicht allein gehalten, sondern selbst mit den furchtbarsten Todesstrafen belegt worden sind. Namentlich stehen sie in dem Rufe, das „Wetter" machen zu können, und der Stadtvogt Lee in Tromsoe, ein unterrichteter, trefflicher Mann, erzählt, daß er die Acten eines alten Hexenprocesses durchgesehen, in welchem der angeschuldigte Lappe die Frage: ob er Wetter machen könne? nicht allein mit Bestimmtheit bejahete, sondern auch eingestand, er könne sowohl Sturm erregen, als den Wind blasen lassen, woher er wolle, trotzdem, daß ihm dieß Geständniß den Tod brachte.

Eine ziemliche Verschiedenheit herrscht unter den Lappen, doch bilden den eigentlichen ursprünglichen Kern dieses Volkes jene nomadisirenden, welche auf den hohen Fjellen oder Bergflächen mit ihren Rennthierheerden weiden, und je nach der Jahreszeit, bald nach der Meeresküste, bald nach den tiefer gelegenen Waldregionen hinabziehen. Von diesen Berglappen, welche wir als den eigentlichen Kern später auf ihren Zügen begleiten und sonach näher kennen lernen werden, haben sich als halbverkümmerte Zweige die Bettel- und Fischlappen geschieden, während die Waldlappen der unteren Bergregionen mehr feste Wohnsitze aufgeschlagen, und die unstät nomadisirende Lebensweise verlassen haben. Der Bettellappe treibt sich als Vagabund auf den hohen Fjellen herum, nicht selten vom Rennthierraube lebend, theils ist er unter die ansässige Bevölkerung in die Kirchspiele hinabgestiegen, um als fleißiger und geschickter Mann sich durch mancherlei, selbst die schmutzigsten Arbeiten zu nähren. Gleich dem indischen Paria ist ihm das Brandmal der Verachtung aufgedrückt. Ein freieres Naturleben führen die Fischerlappen. Wir finden sie in festeren Wohnungen, Baracken von Brettern und Zweigen, auch als Besitzer von einigen Rennthieren, doch vermindert sich deren Zahl immer mehr, da eine Rennthierherde von weniger als zweihundert Stück bald zu Grunde geht. Die Hauptbeschäftigung des Fischlappen besteht in dem Fischfange in den Flüssen und Seen der mittleren Regionen Schwedens, dem südöstlichen Abfalle des hohen Gebirgsrückens. Eine Lachsart wird besonders von ihm

Nordküste der Insel vom Cap Norman bis zur Insel Quirpon; ferner an der Westküste das ausschließliche Recht zur Fischerei in den fünf Buchten Port-au-Choix, Petit-Port, Port-au-Port, Red-Island und Cord-Ray-Island. An der ganzen übrigen Westküste, an der Küste von Labrador von Blanc-Sablon bis zum Cap Charles und an der Küste von North-Bellisle steht den Franzosen das Recht zur Fischerei gemeinschaftlich mit den Engländern zu. Die Zeit des Fischfangs ist auf die Periode vom 5. April bis zum 5. Oktober jedes Jahres festgesetzt, während welcher Zeit die französischen Fischer an allen Punkten der Küste das Recht haben, die Einsalzung ihrer Fische vorzunehmen.

Berichte aus **Madrid** sprechen von eifrigen Bemühungen Rußlands, die Häupter der Carlisten zur Anerkennung der Königin Isabella zu bewegen. Das spanische Cabinet soll diesen Fusionsversuchen fern stehen.

Ein Ereigniß erübrigt uns noch zu melden: Lord **Minto** ist am 2. d. von Turin nach kurzem Aufenthalte nach Genua abgereist, wo er sich einschiffen wird, um nach England zurückzukehren.

⊙ **Krakau,** 10. April. Gestern, als am Char-Donnerstage, wurde die übliche Fußwaschung früh in der Schloßkirche durch Se. Hochw. den Bischof Łętowski, Nachmittags 4 Uhr in der Marienkirche durch den Propst derselben, Se. Hochw. den Prälaten Kogutowicz vollzogen. Die Menschenmenge, die sich in dem Hauptschiff und auf den Gallerien zur andächtigen Anschauung dieser Handlung christlicher Demuth drängte, war so groß, daß wir wohl Zeuge derselben waren, ohne jedoch Augenzeuge zu sein.

Dies zeigt eben von der Hehrheit und unerschütterlichen göttlichen Kraft der katholischen Kirche, daß überall bis in die entlegensten Winkel der Erdkugel dieselben heiligen Handlungen zu derselben Stunde Tag für Tag, Jahrhundert für Jahrhundert vor sich gehen. Wir erinnern uns, bei einem früheren Aufenthalte in Rom gleich nach Ostern eine Zeitungsnummer aus Krakau erhalten zu haben, deren Leitartikel getrost mit den Worten begann: „In dem Augenblicke, wo wir dies schreiben, hallen Donnerschläge von der Engelsburg und der heil. Vater erhebt sich in der Loggia der Petrikirche, um der auf dem Platze versammelten zahllosen Menschenmenge den Segen zu ertheilen. . . .“ und wirklich hatten wir zu jener Stunde mit dem Schlag 12 Uhr einige Tage zuvor am Ostersonntage der imposanten Feier beigewohnt, auf welcher Pius IX. mit seiner klangvollen kräftigen Stimme — Er selbst pflegt zu sagen, sie sei das einzige, das noch kein Italiener, so viel er auch sonst zu bekritteln fände, an ihm zu tadeln gewagt — das „Benedicat vos“ intonirte und vor der unbeschreiblichen Majestät, mit der Christi Stellvertreter Orbi et Urbi seinen hohen Segen zufließen ließ, die ganze über 60,000 zählende Menschenmenge, wie von einem Zauberstabe berührt, auf die Kniee sank. Ebenso sicher, als wie es am folgenden Tage das „Giornale di Roma“ mittheilt, können wir berichten: Gestern früh vollzog der heil. Vater in der Petrikirche zu Rom die Fußwaschung, worauf er sich im Pomp nach oben in den Vatican verfügte, um den 13 Aposteln das heil. Abendmahl dienend zu serviren. . . Uns will bedünken, daß wohl nie ein Papst diese demüthigste der Dienstleistungen mit so gewinnender Milde, aus der bei aller Demuth die Hoheit des sich seiner erhabenen Würde bewußten Souveränes strahlt, vorgenommen, wie eben Pius IX. Wir sprachen von dreizehn Aposteln, denn so viel werden jedes Jahr bewirthet. Woher dieser seit den frühesten Jahrhunderten der Einsetzung der Kirche eingeführte Gebrauch stammt, ist unbekannt genug. Der Tradition des Breviario Romano zufolge verrichtete einer der Clemente, wenn wir nicht irren, die auf dem apostolischen Stuhle gesessen, die Ostern-Fußwaschung, als er nach Beendigung der Handlung an dem zwölften, noch einen dreizehnten im weißen Gewande vor sich erblickte, der still des gleichen Dienstes harrte. Von da ab wird zu Bad und Abendmahl den zwölf die Apostel repräsentirenden armen Priestern ein dreizehnter beigesellt. Aber nicht nur an so hohen Festtagen, stets vollzieht Pius IX. alle heiligen Handlungen wie ein gewöhnlicher Priester mit beispielloser Innigkeit und Hingebung. Es wird nicht schwer, Beispiele davon zu häufen. Wie oft theilt Er mit eigener Hand das Sacrament der heil. Communion an mehrere hundert Personen aus und spricht unermüdlich die im Rituale vorgeschriebenen Worte bei dem letzten eben so deutlich wie bei dem ersten der Communicanten. In eben dem Zeitpunkte, von dem wir vorhin sprachen, befand sich auch der Commandant der österreichischen Marine, Se. k. Hoheit Erzherzog **Max**, in Rom. Es war die erste Anwesenheit eines österreichischen Prinzen nach Abschließung des Concordats und der hochherzigen Reformen Franz Joseph's. Ueberall war der Erzherzog ein Gegenstand der theilnehmendsten Verehrung — mit eigener Hand reichte dem hohen Communicanten Christi Nachfolger die geweihte Hostie. Eine Person, welche während dieses Vorgangs dem Kirchen- und weltlichen Fürsten zunächst stand, versicherte damals, im Augenblicke der Verabreichung eine Thräne in den Augen des gerührten Pontifex gesehen zu haben.

[*] **Mailand,** 5. April 1857. Es bildet sich jetzt hier eine Actien-Gesellschaft, welche die Absicht hat, ein Dilettanten-Theater zu begründen, auf welchem nur ausschließlich Originalstücke zur Aufführung gelangen sollen. Die Vorstellungen wären in dem von Herrn Ronchi bereits errichteten Theater zu geben. — Der Marquis Vitaliano D'Adda, bekannt durch seinen ausgezeichneten Wohlthätigkeitssinn, hat soeben die namhafte Summe von 20,000 Zwanzigern für das Spital zu Cassano gespendet. — Ein junger, kaum 20jähriger Musik-Dilettant aus den besseren Ständen, der erst seit zwei Jahren die Composition lernt, legte jetzt eine staunenswerthe Probe seines Talents ab. Herr Adolph v. Noseda hat nämlich zwei großartige Symphonien (Ouverturen) in einem eigens hiezu veranstalteten reichhaltigen Concerte executiren lassen, und dirigirte dabei persönlich das zahlreiche aus den vorzüglichsten Professoren zusammengesetzte Orchester. Der Beifall war ebenso wohlverdient als einstimmig und stürmisch. — In Bergamo wird jetzt die alte Kirche **Madonna delle grazie** niedergerissen und statt derselben ein neues prachtvolles Gotteshaus nach dem Plane des jungen aber tüchtigen Architekten Anton Preda erbaut. — Das Mailänder Civil-Spital, welches seines Gleichen in mancher Beziehung vielleicht in ganz Europa nicht hat, curirte im ersten Trimester l. J. 6600 Kranke, nahm sonach alle Tage im Durchschnitte 70, und stündlich 3 Individuen auf. Ueberdies wurden im verflossenen März im Findelhause 414 Kinder aufgenommen. Leider ist deren Zahl fortwährend auf sehr auffallende Weise im Zunehmen begriffen, so z. B. wurden im Februar d. J. daselbst nur 323 Findelkinder aufgenommen. Das diesfällige Institut Santa Caterina alla Ruota erfordert höchst bedeutende Subsidien auch von Seite des Staates, da der eigene Fond, obschon einst sehr beträchtlich, lange nicht mehr ausreicht. — Die Central-Eisenbahn-Direction hat die Tarif-Preise für den Transport gewisser Gegenstände, welche bei der Seiden-Manipulation erforderlich sind, bedeutend ermäßigt, um dadurch den Seidenhandel zu begünstigen. — Der Geheime Rath Graf v. Castelborco hat soeben einen alten Kupferstich aus dem Jahre 1572 vom berühmten Giommosia Cippello entdeckt, den man schon längst für verloren glaubte. Das Meisterstück stellt das damals im August zu Cremona feierlich abgehaltene Stiergefecht vor. — Eine neue Lehrkanzel für französische Literatur wird jetzt an der Turiner Universität errichtet. — Die Eisenbahn von Buffalora soll schon im nächstkommenden Juli fertig sein. — In der hiesigen S. Fedele-Kirche predigt ein gewisser Dr. Pater Vitaldono Appetecchia aus Segri, unweit von Rom, mit so großem Erfolge, daß die weite Kirche buchstäblich stets vollgepfropft ist. Sogar um die Altäre herum bleibt kein Zoll Raum. Ganze Volksmassen kehren stets zurück, denn, wer ein Plätzchen finden will, muß schon eine halbe Stunde früher sich um eines drängen. — Dem vor einigen Jahren hier verstorbenen Banquier Heinrich Mylius, der sich um Förderung der Volksbildung unvergängliche Verdienste erwarb, soll jetzt ein Denkmal in dem, fast ausschließlich durch seine reichen Mittel ins Leben gerufenen Institute zur technischen Ausbildung der Handwerker und Fabrikarbeiter, errichtet werden. — Das k. k. lombardische Institut für Wissenschaft, Literatur und Kunst ist gegenwärtig in Correspondenz mit 85 verschiedenen Gelehrten-Gesellschaften in Italien, Frankreich, Schweiz, Belgien, Deutschland, Schweden, Großbritannien, Spanien, Portugal, Rußland, Amerika ꝛc. Dasselbe hält 80 wissenschaftliche Zeitschriften in verschiedenen Sprachen, und veröffentlicht selbst eine periodische Schrift. Die Sammlung von Modellen, Instrumenten, Werkzeugen, Kunst- und Industrie-Producten ꝛc. des genannten Institutes ist äußerst zahlreich, und ist an gewissen Tagen auch für das Publicum zugänglich. Monatlich werden vom Institute zweimal Sitzungen gehalten, und alle zwei Jahre finden öffentliche Prämien-Vertheilungen statt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. April. In seinem gestrigen Leitartikel bespricht der „Wanderer“ die Erwählung des Lord John **Russel** zum Vertreter der City im Parlamente. Er schreibt diesen Umstand trotz dem, daß Se. Lordschaft in den letzten Jahren eben nichts gethan hat, was seine Berühmtheit besonders gehoben hätte, der schönen Gewohnheit des englischen Volkes zu, alte Verdienste seiner Staatsmänner nicht so leicht zu vergessen, und sieht die Reformacte von 1832, welche John Russel hauptsächlich durchgesetzt hat, als den Haupthebel zu seiner jetzigen Erwählung an. In Bezug auf die Politik der Whigs, die er immer für rein confessionell hält, sagt der Wanderer unter Anderem: „Diese „guten Leute und schlechten Musikanten“ haben sich den Floh in die Ohren setzen lassen, es sei möglich durch Bibelaustheilung, durch Tractätchen und durch sardinischen Constitutionalismus, Italien zum Protestantismus überzuführen. Es ist wahrhaft lächerlich, wenn das auch in der Wahlrede des Lord John wieder zu Tage tritt. Er nimmt den Fall in Aussicht, daß England zum Schwerte greifen müsse, um Piemont gegen die „aggressive“ Politik Oesterreichs zu schützen. Unmittelbar vorhin, hatte er sich das Verdienst in Anspruch genommen, den April-Vertrag vorgeschlagen zu haben, durch welchen die Türkei in der Allianz Frankreich's, England's und Oesterreich's gegen Rußland Sicherung findet. Was würde denn nun aus diesem Vertrage, wenn England in der Sache Sardiniens das Schwert gegen Oesterreich zöge? Und wie sähe es um die Sicherheit der Türkei aus, wenn ihre Bürger sich unter einander zerfleischten.

Aus **Venedig** wird die betrübende Nachricht von dem dort erfolgten Ableben des Grafen **Ficquelmont** gemeldet. **Graf Karl Ludwig Ficquelmont,** k. k. geheimer Rath, General der Cavallerie, und im Jahre 1848 kurze Zeit Minister des Auswärtigen, ist einem aus Lothringen stammenden altadeligen Geschlechte entsprossen und im Jahre 1777 geboren, trat frühzeitig in die kaiserliche Armee und verdankte seinem persönlichen Dienste bald die glänzendsten Auszeichnungen. Später mit Beibehaltung seines hohen Militärcharakters zum österreichischen Botschafter in Petersburg ernannt, bethätigte er am Hofe des Czaren eine seltene Umsicht in Auffassung der dortigen Persönlichkeiten und Zustände, wobei ihm seine Vermälung mit einer russischen Dame, der Gräfin Tiefenhausen, außerordentlich zu statten kam, wie es denn überhaupt gegenwärtig wenig deutsche Staatsmänner geben dürfte, die über die Verhältnisse Rußlands so genau unterrichtet sind, als es Graf Ficquelmont war. Graf Ficquelmont, der früher seit 1848 die österreichische Hauptstadt fast ununterbrochen bewohnte, hielt sich schon längere Zeit in der Lagunenstadt auf, wo seine einzige Tochter, die Fürstin Clary verweilt. Seitdem sich der Verblichene vom activen Staatsdienste gänzlich zurückgezogen, beschäftigte er sich viel mit publicistischen Arbeiten, die er in einer Reihe von Broschüren und umfangreicheren Werken größtentheils in französischer Sprache über wichtige Tagesfragen veröffentlichen ließ, und wovon die meisten auch ins Deutsche übertragen wurden.

Graf **Ficquelmont** starb am 6. d. nach kurzer Krankheit.

Frankreich.

Paris, 6. April. [Tagesbericht.] Graf Morny wird in den ersten Tagen des nächsten Monats nach Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Rußland und Frankreich nach Paris zurückkehren. — Die Independance belge wurde heute saisirt wegen der Veröffentlichung eines Beschlusses des Staatsrathes, der in dem Weichbilde von Paris die größte Sensation erregt hat. Man hatte nämlich bisher geglaubt, daß das Gesetz Betreffs der militärischen Servituten keine Anwendung auf Paris habe, obgleich die Hauptstadt Frankreichs von Festungswerken umgeben ist. Der Staatsrath hat sich aber für das Gegentheil ausgesprochen, und die militärischen Behörden haben in Folge dieses Beschlusses Befehl gegeben, alle Häuser im Bereich der Pariser Festungswerke niederzureißen. Die Hausbesitzer erhalten natürlich keinen Schadenersatz und müssen sogar noch ihre Miether — so will es der Spruch des Staatsrathes — entschädigen. Die Zahl der Häuser, die sich auf dem von den militärischen Behörden beanspruchten Gebiete befinden, sind ungemein zahlreich. In der Nähe von Clichy müssen ganze Dörfer eingerissen werden. Die Hausbesitzer, die dadurch ruinirt werden, sind natürlich in Verzweiflung. Sie haben sich mit einer Bittschrift an den Kaiser gewandt. Vor einigen Tagen verhinderten ungefähr 50—60 bewaffnete Leute eine Abtheilung Genie-Soldaten am Beginn ihrer Zerstörungs-Arbeiten. Die Genie-Soldaten, die keinen Befehl zur Anwendung von Gewalt hatten, zogen sich vor dieser Demonstration zurück. Nach einem Pariser Schreiben der „Weser Zeitung“ sollen die Verhaftungen der letzten Tage nicht ausschließlich oder vielleicht gar nicht politischer Natur sein. Leute, welche in der Lage sind, von den Beschlüssen und Thaten der Jerusalemsgasse gut unterrichtet zu sein, wollen wissen, daß diese Verhaftungen im innigen Zusammenhang mit dem nahenden Vierteljahrstermine (8. April) stehen. Es galt, gewissen unangenehmen, vielleicht gefährlichen Auftritten vorzubeugen, welche bei dieser Gelegenheit zwischen Miethern und Hausbesitzern gefürchtet wurden. Man suchte das Ziel zu erreichen, indem man die wirklichen oder vermeintlichen Anstifter bis über den fatalen Termin hinaus unter Schloß und Riegel bringt und dadurch auch die Masse der Unzufriedenen einschüchtert. Es sei eine nicht zu läugnende Thatsache, daß unter den arbeitenden Klassen eine tiefe und allgemeine Erbitterung gegen die Hausbesitzer herrscht, die in steter Zunahme begriffen und auf einen Punkt angelangt ist, der einen gewaltsamen Ausbruch nicht als sehr unwahrscheinlich noch als sehr fern anzusehen berechtigt. Selbst ein officiöser Revueartikel findet diese Befürchtung auch nicht chimärisch. Bei Gelegenheit der 3—4 letzten Quartale, heißt es in jenem Schreiben, hatte sich die Regierung schon ins Mittel gelegt, um unangenehmen Scenen vorzubeugen. Polizeicommissäre hatten die Hausherren zur Mäßigung in ihren Forderungen und zur Nachsicht mit säumigen Miethern aufgefordert, für manche derselben auch die Miethe ganz oder theilweise bezahlt. Wenn die neuen Verhaftungen wirklich mit dem Miethtermin zusammenhängen, so scheint man diesmal ausgedehntere und nach beiden Seiten hin greifende Vorsichtsmaßregeln getroffen zu haben. Es läge hierin ein Eingeständniß der steigenden Gefahr, zu deren Beilegung aber gerade deshalb solche Palliativmittel schwerlich ausreichen dürften. — Unter solchen Umständen erscheint die oben erwähnte Saisirung der Independance belge wegen Veröffentlichung jenes vom Staatsrath gefaßten Beschlusses, der die Wohnungsnoth noch zu steigern droht, vollkommen begreiflich. — Durch ein Decret ist in der Academie der moralischen und politischen Wissenschaften des Kaiserlichen Institutes von Frankreich ein sechster Platz für auswärtige Mitglieder geschaffen worden. —

Paris, 6. April. [Journalrevue.] Die Differenz zwischen den Höfen von Wien und Berlin einerseits und des von Kopenhagen andererseits betreffs der Lage der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie sie durch die am 2. October 1855 octroyirte dänische Gesammt-Constitution bedingt worden ist, hat durch die neuesten Aeußerungen hiesiger Blätter durchaus nicht an Deutlichkeit gewonnen. Zwei französische ministerielle Journale, La Patrie und Le Pays, stellen in dieser Frage zwei gänzlich widersprechende Ansichten auf, das erste bringt die entschiedene Erklärung, daß Frankreich die Ansicht Dänemarks nicht theile, und die Angelegenheit als eine rein deutsche betrachte; dagegen erklärt das andere gleichfalls halbofficielle Blatt, daß nur ein europäischer Congreß diesen Streit entscheiden könnte. So zurückhaltend, wie sich Rußland in seiner Ansicht über die Angelegenheit der Donaufürstenthümer gezeigt hat, ebenso unumwunden und schnell soll es seine Ansicht bezüglich Dänemarks bekannt gegeben haben; es scheint sich entschieden auf den Standpunkt Oesterreichs und Preußens zu stellen. Da schon eine Woche des letzten, von den deutschen Großmächten an Dänemark bewilligten Termins verstrichen ist, wird man wohl in ungefähr 14 Tagen im Klaren über die Stellung der verschiedenen Großmächte in dieser wichtigen Frage kommen.

---

gefangen und frisch verzehrt oder auch getrocknet, in welchem Zustande der Fisch sich lange hält. Sein Boot ist sehr klein und überaus leicht gearbeitet, meist ganz ohne Verwendung des Eisens. Muß er einen der zahlreichen Wasserfälle umgehen, dann stülpt er den Kahn wie einen großen Hut über den Kopf, hackt seine Axt in den Schnabel, und regiert mit ihr die sonderbare Bürde beim schnellen Laufe durch das Gebüsch und die niederhängenden Baumäste. Dabei trägt er in der linken Hand das Fischergeräthe; am Halse hängt der Beutel von Rennthierfell mit seiner übrigen Habe. Der Fischlappe ist ein ungeselliger Mann und lebt meist vereinzelt, wenn nicht größere Fischereien ihn geradezu nöthigen, sich mit seinen Standesgenossen zu verbinden. Dem Gaste sein Brod zu brechen, fällt ihm gar nicht ein. Dieses für unsere Gaumen fast ungenießbare Brod, genannte Gebäck ist ein Gemenge aus Fichtenrinde und Fischen. Will der Reisende den Fischlappen sich geneigt machen, dann muß er mit der Branntweinflasche kommen, ein Juckastaka, d. i. ein Schluck, macht ihn zum lieben Bekannten. Die Gastfreundschaft der Araber, dort unter den Palmen im Wüstensande, findet man nicht, wo die Lappen unter düsteren Fichten auf Schnee und Eis hausen. Hier muß man mit schwedischen Redensarten, mit blankem Silbergelde und Branntwein versehen sein, will man nicht in ernstliche Gefahr gerathen und weiter kommen.

Die **Rennthierlappen** sind die eigentlichen Lappen. Man findet sie in den oberen Berg- und Waldregionen, und theilt sie deßhalb auch in **Berg-** und **Waldlappen**. Letztere bilden den cultivirteren, mehr ansässigen Theil dieses Volksstammes in Schweden, wogegen der Berglappe, der interessanteste, ein wahres Hundeleben führt. Auf offenem Gebirge muß er bei dem Unwetter, Tag und Nacht seine Rennthiere pflegen. Der dürftige Wald der oberen Abhänge des hohen Gebirgsrückens, gewährt gegen Sturm und Regen keinen hinreichenden Schutz, ja oft vermag er sich nicht einmal an einem Feuer zu erwärmen und zu trocknen, auf seiner hohen Lagerstatt wächst nur die Zwergbirke. In voller Kleidung muß er sich, so naß er auch sein mag, in die Hütte werfen; daher auch der Mangel an aller Reinlichkeit. Seine ganze Lebensweise wird durch das Renn bestimmt, und nirgends findet sich eine innigere Naturbeziehung zwischen Menschen und Thieren, als beim Lappen. Sein Land zerfällt in **Berg-** und **Waldland**. Ersteres findet sich in Norwegen, und geht als hoher, breiter Gebirgsrücken bis an's weiße Meer. Während dieser Hochrücken nach Westen zu steil in's Meer abfällt, und die oben erwähnte höchst wilde Scenerie bildet, sendet er auf der östlichen Seite langgestreckte, sich allmählich verflachende Ausläufer tief in's Land hinein. Zwischen diesen Gebirgszweigen haben zahlreiche Gewässer ihren Lauf. Sie sowohl, wie überhaupt jene Gebirgsausläufer und Flußthäler sind die Wegweiser für die Wanderzüge der Rennthiere. Nie bewegt sich die Heerde von einem Flußthale zum andern, immer geht es längs der bewaldeten Seitenabhänge hin bis in die oberen Bergregionen. Während des Winters weilt der Lappe in den unteren Walddistricten, deren Boden mit dem weichen Rennthiermoose bekleidet, obwohl vom Schnee bedeckt ist. Das kluge Thier weiß schon seine Nahrung unter der Schneedecke zu erlangen. Eine Anzahl Stangen, meist sechszehn bis zwanzig, kreisförmig in der Erde befestigt, oben zusammengebunden, bis auf eine Oeffnung für den Rauchabzug, und mit Filz oder grobwollenem Stoff bedeckt, bilden seine Wohnung oder Gamme. Zwar ist sie leicht genug, um von heftigen Stürmen umgeworfen zu werden, doch reicht sie aus, ihn gegen das Wetter zu schützen, und das Feuer in ihrer Mitte mag das Uebrige thun.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

⊙ **La tenda di Dario.** In den Journalen cursirt die Nachricht, daß das britische Museum den berühmten Paolo Veronese aus dem Palazzo Pisani für 14,000 Pfd. St. käuflich an sich gebracht. Dies Gerücht, wonach Venedig eines seiner größten Zierden verlustig gehen soll, scheint uns auf einem Irrthume zu beruhen und in die Kategorie jener Nachrichten verwiesen werden zu müssen, nach welchen es z. B. heißt, daß die Engländer mit dem Plane umgehen, den römischen Pantheon, nach Erlegung einer imaginär klingenden Geldsumme, stückweise auf Schiffen nach ihrer Insel zur Verherrlichung des anglicanischen Pompes hinüber zu entführen. Bekanntlich — und dies erzählt, so viel wir uns erinnern, Göthe in seiner „Reise nach Italien“, der, so flüchtig auch gerade dieser Theil der „Reise“ gehalten, diesem herrlichen Meisterwerke Paul's einen besonderen Abschnitt widmet — malte der Künstler, der sich damals bei der Familie Pisani aufhielt, heimlich sein' „tenda di Dario“ und steckte die gerollte Leinwand vor seiner Abreise als Zeichen der Erkenntlichkeit für die genossene Gastfreundschaft für die Signoria Pisani unter das Bett. Stunden vergehen wie Minuten in Anschauung dieses großartigen Gemäldes von unbeschreiblichem Reiz und unnachahmlicher Vollendung, das heut die Wand eines der prächtigen Säle des Palastes Pisani deckt und von der besitzenden Familie in den höchsten Ehren gehalten wird. Und so groß ist die Verehrung, die sich erblich in der Familie Pisani für dieses große Werk fortpflanzt, daß auch in Abwesenheit des Herrn wohl bereitwilligst der Eingang in den diesen Schatz bergenden Saal geöffnet bleibt, aber es dem Custode streng untersagt ist, die Vornahme einer Copie zuzulassen. An Ort und Stelle erfuhren wir vor unlanger Zeit, daß die Familie schon früher immensen Anerbietungen — russischer Seits war ein eigens zum Ankauf bevollmächtigter Herr dieserhalb in Unterhandlung getreten — zurückgewiesen habe und daß, sollte auch wirklich eines oder das andere der Mitglieder einem solchen Verkauf geneigt sein, ein solcher schon aus dem einfachen Grunde unmöglich wäre, weil das Bild ein Fideicommißgut, also als gemeinschaftliches Eigenthum der in mehren Zweigen auseinanderlaufenden Familie Pisani **unveräußerlich** ist. Eine solche Collectivzustimmung würde eben so schwierig durchzusetzen sein, als der durch das Anerbot von einer Million Rubel willenskräftigst angebahnte Ankauf der Raphael'schen Transfigurazione vom Vatican in Rom von Seiten des Kaisers Nikolaus, stets jedoch an der durchdringenden öffentlichen Meinung scheiterte. Ebenso wie für Venedig die Herausgabe seiner „Tenda“, würde für Rom die Entäußerung eines solchen „ἅπαξ“ zu

Aus Constantinopel sind einige interessante Nachrichten eingetroffen. Die wichtigste ist die, daß die Bevollmächtigten für die Regulirung der Donaufürstenthümer, welche sich jetzt in denselben aufhalten, kürzlich durch eine telegraphische Depesche von der Pforte die möglichst schleunigste Zurückziehung ihrer Truppen vom Gebiete der Fürstenthümer verlangt haben. Die im Laufe der Untersuchung über die Angelegenheit des Kangaroo sich geltend gemachten Gerüchte, daß auch viele höhere türkische Beamte und mehrere Polen, worunter der Graf Zamojski, in Folge der Aussagen des Ferhad Pascha, inhaftirt wären, wird auf das Bestimmteste widerrufen. Das türkische Gouvernement hat in London die Bestellung auf 10 Dampfer in den vom Pariser Frieden vorgeschriebenen Dimensionen für den Dienst im schwarzen Meere gemacht. — Man erinnert sich vielleicht noch an den Tod des letzten General-Gouverneurs von Egypten, Abbas Pascha; es ging damals das Gerücht, daß derselbe in einem Pavillon seines Palastes erdrosselt gefunden wurde; die muthmaßlichen Thäter murden nicht erkannt oder man hatte sie vielleicht nicht erkennen wollen. In der Nacht vom 25. zum 26. März sind nun drei Circassier von den Dienstleuten Illuami Paschas, Sohnes des Abbas Pascha und zukünftigen Schwiegersohns des Sultans, welcher sich gegenwärtig in Constantinopel befindet, ermordet worden; bei ihrem Verhör haben sie angegeben, in diesen drei Tscherkessen die Mörder ihres früheren Herrn erkannt zu haben, und befragt, warum sie der Behörde nicht die augenblickliche Anzeige gemacht, gaben sie zur Antwort, daß sie geschworen hätten, selbst Rache zu üben. Die weiteren Verhandlungen dürften vielleicht über diesen Gegenstand die schrecklichsten Enthüllungen bringen. Der Sultan hat dem Fürsten von Metternich als Erkenntlichkeit für die dem türkischen Gouvernement geleisteten vortheilhaften Dienste den Medjidie-Orden erster Klasse verliehen.

In England hat sich das Wahlfieber gelegt und die allgemeine Aufmerksamkeit richtet sich wieder außer auf die schwankenden polischen Fragen auf die neuesten und wichtigsten Maßnahmen der Bank; dieselbe hat ihr Disconto um ½ pCt. aus momentanen Mangel an Gold und Silber, wegen dessen Ausfuhr nach China und Indien erhöht; die Journale billigen diese Maßregel. Das Gouvernement veröffentlicht heute eine im December v. J. mit Marocco abgeschlossenen Vertrag; die Engländer erhalten das Recht, überall Consuln aufzustellen und sind überhaupt für die Rechte und Sicherheit englischer Unterthanen sehr günstige Stipulationen festgestellt.

Großbritannien.

London, 6. April. Der Morning-Post zufolge befinden sich unter 583 Parlamentsmitgliedern, deren Wahl bis jetzt bekannt ist, 314 Liberale, 70 Liberal-Conservative und 198 Conservative. Unter den Wiedergewählten befindet sich auch Sydney Herbert.

Zum Sprecher im neuen Parlament scheint vom Ministerium — das jedoch nur die Bestätigung hat, die Erwählung steht beim Unterhaus — der sehr ehrenwerthe Matthew Talbot Baines ersehen zu sein. Seinem Berufe nach Advocat, sitzt er seit 1847 im Parlament, wo er sich mehr durch Sachkenntniß, als durch rednerische Gaben ausgezeichnet hat. Er war mehrere Male Präsident des Poor-Law-Board (Central-Armen-Verwaltung) und nimmt die Würde eines „Kanzlers des Herzogthums Lancaster" ein, welche, ihrer Jurisdiction längst entkleidet, nur noch in reichlich honorirter Mühwaltung betreffs der dortigen kgl. Domainen besteht. Diese Stelle wird gewöhnlich an tüchtige Rechts- und Staatskenner vergeben, welche das Cabinet mit mannigfachen Beirathe über schwebende Fragen zu versehen haben. Seine Gesinnung ist liberal: für Parlamentsreform, aber gegen geheime Abstimmung, für Abschaffung der allgemeinen Kirchensteuer, aber gegen die Dotation der katholischen Seminarien Seitens des Staates.

Cardinal Wisemann hat vorigen Sonnabend in Gloucester vor den Assisen gestanden, und zwar als Verklagter. Es handelte sich um eine Entschädigungsklage. Mrs. Wyse, geb. Lätitia Buonaparte, eine Schwester von Lucian Buonaparte und Cousine Napoleons III., die von ihrem Gatten, dem Hrn. Thomas Wyse, Britischem Gesandten in Athen getrennt ist, wurde 1847 dem Französischen Abbé Roux, der jetzt in England lebt, zu großem Dank verpflichtet. Der Abbé zahlte einen Theil ihrer Schulden und suchte sie, obwohl vergeblich, mit ihrem Manne wieder auszusöhnen. Sie stellte ihm dafür einen Schuldschein für 1000 L. aus, welchen der Abbé beim Cardinal deponirt haben will. Dieser Schein sei auf eine oder die andere Weise verloren gegangen, und darauf hin forder der Abbé 1000 L. vom Cardinal, unter dem er sich einen Krösus vorzustellen scheint. Cardinal Wisemann, der seine Sache persönlich führt, weiß sich nur zu entsinnen, daß der Abbé ihn um seine Vermittelung theils bei Mr. Wyse, theils beim Kaiser Napoleon anging; er habe einmal die Absicht gehabt, dem Abbé durch ein Empfehlungsschreiben an Louis Napoleon zu seinem Gelde zu verhelfen, diesen Schritt aber später aus gewissen Gründen unterlassen; den Schein habe er gesehen, aber nie in der Hand gehabt. Mr. Eldon, der Sachwalter von Mr. Wyse, hat den Schein Ende 1847 im Besitz von Mr. Wyse gesehen, der keine Lust hatte, ihn zu honoriren. Endlich wird eine schriftliche Aussage der Ausstellerin des Schuldscheins verlesen. Sie behauptet, daß der Abbé sich durch den Verkauf ihrer Juwelen reichlich bezahlt gemacht habe, so daß er eigentlich mit 250 Franken in ihrer Schuld stehe. Abbé Roux wurde mit seiner Klage abgewiesen.

Italien.

Bei Gelegenheit der Discussion über das Judengesetz in der piemontesischen Kammer der Abgeordneten gab es allerlei Absonderlichkeien zu hören. So erklärte z. B. der Abgeordnete und Professor an der Universität von Turin, Pescatore, sein Bedauern, daß die Religionen sich befeinden, statt sich als Schwestern zu betrachten, welche von der gemeinsamen Mutter aller Religionen — der Naturreligion abstammen. Es sei daher Aufgabe des Staates, die feindlichen Schwestern miteinander zu versöhnen und die natürliche Allianz der verschiedenen positiven Religionen für eine nähere oder entfernte Zukunft anzubahnen!!! — In der heutigen Sitzung erzählte der Abgeordnete Valerio: Ein Advocat, ein vortrefflicher Bürger einer Stadt in Savoyen, erschien bei dem Pfarrer und erklärte ihm, mir ist ein Sohn geboren, welchem ich diesen und diesen Namen geben will. Der Pfarrer antwortete: Den Namen werden sie mir sagen, wenn sie ihr Kind taufen lassen und schrieb inzwischen den Namen der Eltern und den Geburtstag des Kindes in das Taufregister ein. Da erklärte der Advocat: ich will aber meinen Sohn nicht taufen lassen, da ich ihm keinen Glauben aufdringen will, wenn er seine Vernunft gebrauchen kann, soll er sich selbst den Glauben wählen, den er für den besten hält. Auf das hin strich der Pfarrer die Namen aus dem Taufregister aus. Hierin erblickt der Abgeordnete Valerio einen Uebergriff des Pfarrers, da es ihm nicht zustehe, das, was er in das Taufregister eingetragen habe, wieder auszustreichen. Graf Cavour dagegen giebt dem Pfarrer Recht, der Minister des Innern bittet, diese Frage nicht in die Debatte über das Judengesetz hereinzuziehen, sondern bis zur Berathung des Ehegesetzes oder des Gesetzes über den Civilstand zu vertagen. Der Pfarrer habe nur seine Pflicht gethan, daß er ein Kind, das er nicht taufen sollte, auch nicht ins Taufbuch eintrug. Uebrigens seien die Syndiken gehalten, den Civilstand solcher Personen aufzunehmen, die keinem im Staate dermalen bestehenden Cultus angehören. Dem katholischen Pfarrer aber könne man nicht zumuthen, Jemanden ins katholische Taufbuch einzutragen, der gar nicht von ihm getauft werden solle.

Eine weitere Curiosität ist die, daß Herr Henry Avigdor, ein reicher Jude in Nizza, Eigenthümer der Villa, in welcher die Czarin-Wittwe den ganzen Winter gewohnt hat, von Sr. Majestät dem König, auf Antrag des Ministers des Auswärtigen, so eben zum Offizier des Mauritius- und Lazarus-Ordens ernannt worden ist!

In Rom fand am 4. Sonntag der Fasten die feierliche Weihe der heiligen Rose statt, welche nach altem Brauche im Laufe des Jahres an eine hohe Persönlichkeit oder an eine wichtige Stadt gesandt wird; im vorigen Jahre wurde die Kaiserin der Franzosen damit geehrt, die vorletzte erhielt die Königin von Spanien. Wem dieses Jahr dieses Prachtstück, welches immer einen Werth von 25,000 Frcs. hat, zugedacht ist, ist noch unbekannt.

Rußland.

* Nach Briefen, die dem „Czas" aus St. Petersburg zugehen, ist der Statthalter des Königreichs, Fürst Michael Gortschakoff, welcher sich eben in der russischen Hauptstadt befindet, um dem Kaiser Rapport über den Zustand des Königreichs abzustatten, aufgefordert worden an den Berathungen Theil zu nehmen, welche in Bezug auf die im Königreiche einzuführenden Veränderungen im Gange sind. Ueber diese Reformen laufen in Petersburg ähnliche Gerüchte, wie in Warschau um, und zwar: daß der Großfürst Michael zum Staathalter des Königreichs ernannt, und nach seiner wie bewußt in Kurzem erfolgenden Vermählung in Warschau für beständig residiren wird; das Palais hingegen, das für ihn am Newski-Quai jetzt eben gebaut werden soll, wird blos sein Absteigequartier sein, so oft er nach der russischen Hauptstadt kommt. Das Gerücht behauptet ferner, die Administration des Königreichs werde mehr als dies bis jetzt der Fall war unabhängig sein, alle dortigen Behörden werden dem Einflusse der russischen Minister entzogen und blos dem Statthalter und dem Administrationsrath unterstellt sein. (Heute stehen die Regierungs-Abtheilungen für öffentliche Aufklärung, der Posten und der Zollkammern unmittelbar unter den resp. russischen Ministerien und zu den Zeiten des Fürsten Paschkiewitsch setzte sich die Administration des Königreichs bei jeder Gelegenheit, bei einer jeden Beamten-Ernennung mit Petersburg in Verbindung.) Hat wohl die Ertheilung einer größeren Selbstständigkeit der Administration des Königreichs die Entwickelung der Nationalität und des Wohlstandes des Landes, sowie eine bessere Verwaltung desselben zum Zweck? Oder wird dieser Administration darum eine größere Selbständigkeit gegeben und wird sie deshalb mehr von der Regierung Rußlands getrennt, um das Land auf dem Standpunkte der früheren Maximen zu erhalten und freieren Principien, wie sie im russischen Gouvernement auftauchen, dort den Zutritt zu versperren? Das läßt sich schwer entscheiden, zumal in Petersburg selbst die Meinungen in dieser Hinsicht divergiren. Nur dieses Factum stellt der „Czas" für jetzt als constatirt hin, daß während der polnische Journalismus in Petersburg sich einer größeren Freiheit zu erfreuen hat, in Warschau die Censurvorschriften sich nur wenig geändert oder geblieben sind, wie sie früher waren, und während grade jetzt die „Petersburger Nachrichten," der „Sohn des Vaterlandes" und die Monatsschrift „Der ökonomische Führer" — letzterer unter der Redaction Wernacki's zählt namhafte Schriftsteller der politischen Oekonomie, wie Tęgoborski, Gorłow, Babst, Keppen, sogar Michael Chevalier unter seinen Mitarbeitern und fesselt die allgemeine Aufmerksamkeit — kühn das ganze russische Zoll-System angreifen und die Fahne des freien Handels aufpflanzen oder das organisirte Bestechungssystem in der russischen Beamtenwelt mit stürmischem Eifer in Bresche legen, dürfen die Warschauer Journale nicht eine Verfügung der untersten Behörde commentiren, keinen Mißbrauch erörtern, selbst keine Abhandlungen der Petersburger oder Moskauer Blätter wiederholen, welche in Warschau fast derselben Censur wie ausländische unterliegen und bisweilen mit Druckerschwärze überzogen vor die Augen des Publicums kommen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Aus Lemberg wird gemeldet: Während des ersten Konzertes der Gesellschaft der Freunde der Musik, welches am vergangenen Sonntag im Rathhaus-Saale stattfand, gerieth gerade im Augenblicke, wo der Improvisator auftreten sollte, die Draperie einer der Galerien von den auf dem unteren Gesimse derselben Galerie stehenden Lichtern in Brand. Es lag darin eigentlich keine Gefahr, denn außer der Draperie konnte nichts weiter verbrennen, aber dessen ungeachtet warf sich das Publicum in der größten Bestürzung nach den Eingängen und es gelang kaum der Geistesgegenwart Sr. Excellenz des Herrn Statthalters und des Präsidenten Kalchberg die Ordnung wieder herzustellen. — Nachdem die brennende Draperie heruntergerissen worden war, wurde das unterbrochene Konzert ruhig fortgesetzt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die k. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn macht (Breslau 6. April) Folgendes bekannt: „In Folge der für Oderberg angeordneten Grenzsperre für den Uebergang von Vieh und thierischen Produkten auf österreichisches Gebiet, wird das betheiligte Publikum benachrichtigt, daß bis auf Weiteres Vieh — selbst Hunde nicht ausgenommen — zur Beförderung nach Oderberg auf den von uns verwalteten Bahnen nicht angenommen wird."

Die Filiale der Creditanstalt in Kronstadt soll schon im Laufe der nächsten 3 Monate eröffnet werden.

(Getreidepreise.) Olmütz, 8. April: Waizen 4 fl. 33 kr.; Korn 2 fl. 39 kr.; Gerste 2 fl. 24 kr,; Hafer 1 fl. 39 kr.; Hirse 2 fl. 47 kr. — Proßnitz, 6. April: Waizen 4 fl. 25 kr,; Korn 2 fl. 36 kr.; Gerste 2 fl. 24 kr.; Hafer 1 fl. 32 kr.; Hirse 2 fl. 45 kr.; — Prerau, 3. April: Waizen 4 fl. 26 kr.; Korn 2 fl. 44 kr.; Gerste 2 fl. 36 kr.; Hafer 1 fl. 38 kr.; Hirse 2 fl. 45 kr.

— Wie wir aus sicherer Quelle erfahren, sind für die Berliner Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf durch Vermittlung des Präsidenten Nulandt sämmtliche Borsig'sche Etablissements angekauft worden.

** (Runkelrübenhefe.) Mehrere angestellte Versuche haben ergeben, daß die Runkelrübenhefe beim Backen die Bierhefe nicht nur völlig ersetzt, sondern auch ausgiebiger ist als letztere.

Krakauer Curs am 8. April. Silberrubel in polnisch Crt. 101½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 413 verl. 410 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98⅔ verl. 97⅚ bez. Neue und alte Zwanziger 105¼ verl. 104¼ bez. Russ. Imp. 8.20—8.12. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.45 4.40. Oesterr. Rand-Ducaten 4.48 4.42. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97½—97. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83⅓—82⅔. Grundentl.-Oblig. 81½—81⅚. National-Anleihe 84½—83¾ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 9. April. Gestern Abends 3%tige Rente 69.32½ — Staatsbahn 735. — Der „Moniteur" bringt ein kaiserliches Decret, womit die Errichtung eines aus drei Linien bestehenden Eisenbahnnetzes in Algier verfügt wird; die Armee wird zu den dießfälligen Arbeiten verwendet; der Bau wird Privatgesellschaften überlassen. — Der „Constitutionnel" meldet die Rückkehr Ferruk Khans von London.

Kopenhagen, Abends. Sämmtliche Minister haben dem Könige heute ihre Demission überreicht. Die Krise ist blos aus inneren Ursachen entstanden.

London, 8. April. Der „Times" zu Folge ist Denimor der ministerielle Sprecherschaftscandidat. Der „Advertiser" versichert, Sidney Herbert werde bald Lord Panmurcs Stelle übernehmen. Der „Transit" mit 600 Mann für China an Bord, mußte, weil er einen Leck erlitt, zurückkehren.

Turin, 7. April. Die Arbeiten an der Buffalora-Bahn werden eifrigst betrieben, um diese im Juli dem öffentlichen Verkehr übergeben zu können.

Florenz, 7. April. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Toscana und Neapel vom Jahre 1853, der Ende 1856 abgelaufen war, ist bis Ende 1857 verlängert worden.

Neueste levatinische Post.

Constantinopel, 3 April. Riza Pascha bereitet sich zur Abreise auf seinen Gesandtschaftsposten in St. Petersburg. Die Commission wegen der Expedition des „Cangaroo" nach Circassien hat ihren Bericht dem Ministerrath erstattet; Ismail Pascha und Ferad Pascha werden darin für verantwortlich erklärt. Die holländische Handelsbrigg „Edrsgezindheit" wurde in der Nähe des Hafens von Piraten angefallen, denen die Mannschaft nachdrücklichen Wiederstand leistete. Fallimente in England wirken lähmend und entmuthigend auf den Verkehr, deßhalb ist einige Geschäftsstockung eingetreten; nur Edelsteine, Goldfäden und feine Tuche sind sehr gangbare Artikel in Folge der bevorstehenden Vermählung der Sultanstochter mit dem Sohne des Vicekönigs von Aegypten,

Smyrna, 3. April. Die englische Flotte ist hier angekommen. Admiral Lyons übergab dem französischen Admiral Villaumez den Bathorden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 9. April.

Angekommen: Im Pollers Hotel: Hr. Baron Casimir de Wadenau, Privatier aus Warschau.

Im schwarzen Adler: Hr. Franz v. Szolayski, Gutsb. a. Tarnow. Hr. Joseph Kossowski, Gutsb. aus Wadowice. Hr. Carl Mayewski, Gutsbes. aus Polen. Hr. Joseph Czaykowski, Gymn. Director aus Bochnia.

Im Hotel de Saxe: Fr. Maria Jabłońska, Gutsbesitzerin aus Rzeszow. Fr. Martha Skrzynska, Gutsb. aus Polen.

Abgereist: Hr. Cajetan Jastrzębski, Gutsb. nach Polen. Hr. Graf Emil Romer, Gutsbesitzer nach Osieka. Hr. Casimir Gorajski, Gutsb. nach Tarnow. Hr. Alexander Graf O'Rurh, Gutsbes. nach Wien. Hr. Franz Paczewski, Gutsb. n. Polen. Hr. Felix Bzowski, Gutsb. n. Tarnow. Fr. Maria v. Brandys, Gutsbesitz. nach Kalwarya. Hr. Valentin Wesołowski, Gutspächter nach Polen.

Gunsten des feilen Mammon zur ewigen Unehre ausschlagen und ist eben so wenig daran zu denken, als es hier Jemand einfallen würde die Steinplatte zu veräußern, die, eine „Verklärung Christi" darstellend, in das der hiesigen Marienkirche gegenüberliegende Haus eingefügt ist und allgemein von Kennern für eine Arbeit des Bildmeisters Veit Stoß gehalten wird.

** Der älteste Gymnasialschüler in Oesterreich befindet sich gegenwärtig in Troppau. Derselbe ist 32 Jahre alt und Maurer von Profession. Ein unüberwindlicher Drang zum geistlichen Stande veranlaßte ihn, seine Heimath, Steiermark zu verlassen, und als Schüler der ersten Klasse das Troppauer Gymnasium zu besuchen.

** (Bären und Wölfe.) Im vorigen Jahre 1856 wurden im Großfürstenthume Siebenbürgen 101 Bären und 990 Wölfe erlegt.

** Der in Breslau erscheinenden „Breslauer Zeitung," ferner dem Pariser „Charivari" wurde der Postdebit im ganzen Umfange der k. k. Staaten entzogen.

** Am 18. März wurde von Bruches in Berlin ein Komet entdeckt, der am 30. auch an der Wiener Sternwarte beobachtet wurde und sich bei Mondschein als ein runder Nebel von 2 Minuten Durchmesser zeigte. Er ist höchstwahrscheinlich der im Jahre 1846 von Brorsen, Astronom zu Senftenberg in Böhmen, entdeckte Komet, der eine Umlaufzeit von 5½ Jahren hat und daher schon im Sommer 1851 zur Sonne wiederkehrte, ohne jedoch wahrgenommen worden zu sein. Mit dem möglicherweise zu erwartenden großen Kometen von 1566 hat er eben so wenig gemein, als der von d'Arrest in Leipzig am 22. Februar entdeckte Komet. Dieser letztere scheint übrigens auch ein bereits bekannter, nämlich der am 26. Dezember 1799 von Mechßin entdeckte Komet zu sein.

** Ein bedeutender Gelddiebstahl wurde in Frankfurt am Main verübt. Laut Bekanntmachung des dortigen Oberstaatsanwaltes ist in dem Zeitraume von 19. Februar oder 3. März bis zum 30. März d. J. daselbst eine verschlossene Reisetasche gestohlen worden; dieselbe enthielt folgende Werthsachen: 1) fl. 2400 in Frankfurter Banknoten; 2) Preuß. Kassenscheine 50 Thlr.; 3) 240 Napoleons; 4) 25 Soverignes; 5) 150 Friedrichsd'or; 6) 50 Ducaten; 7) ein 80 Frcs.-Stück von Carl Albert; 8) ein ungarisches 4 Ducatenstück: 9) zwei russische Imperials; 10) ein Mainzer und zwei Stück Mutter-Gottes-Ducaten; 11) 5 Napoleons von 1815; 12) mehrere große goldene und silberne Medaillen mit der Inschrift: „Maximilian Carl, Fürst von Thurn und Taxis, dem treuen und viel erprobten Diener zu Dank und Ehre" auf der einen Seite und mit dem Brustbilde des Freiherrn Alexander von Brints-Berberich auf der andern Seite; 13) indische Rupien in Gold und Silber; 14) zwei 100 Frcs.-Stücke, zwei 50 Frcs.-Stücke, ein 10 Frcs.-Stück und ein 5 Frcs.-Stück in Gold; 15) eine österreichische Goldmünze von Maria Theresia, von 8 Ducaten; 16) eine goldene mexikanische Münze von 40 Dollars; 17) 8 goldene Trauringe, worunter die von Charles Desiré de Brints und Kornelin de Brints 1794 und von Maximilian von Brints; 18) eine blauseidene Geldbörse mit goldenen Eicheln und goldenen Ringen; 19) eine gehäkelte Geldbörse, in welcher sich die Münzen und Medaillen befanden.

** Der Photograph Th. in Darmstadt hatte die sonderbare Gewohnheit, sich von Zeit zu Zeit zu chloroformiren, um, wie es scheint, die Vergnügungen des damit verknüpften eigenthümlichen träumerischen Zustandes zu genießen. Trotz wiederholter Abmahnungen schritt er dieser Tage abermals zu dieser Chloroformirung und die Folge war, daß man ihn in seinem Bette todt fand.

** (Entdeckung eines alten Grabmals.) Der „Posener Zeitung" wird aus Gołęcin berichtet, daß in der dortigen Gegend Bauern beim Ackern ein uraltes Grabmal entdeckt haben, in welchem sich noch theilweise gut erhaltene Aschen-Urnen mit Knochen, Asche und verschiedenen Gegenständen von Gold, wie z. B. Ringe, Schnallen, Knöpfe und ähnliche Schmucksachen fanden. — Man soll beschlossen haben, an dieser Stelle noch weitere Nachgrabungen anzustellen.

Kunst und Literatur.

* Theater in Żytomir. Den Bemühungen des in der polnischen Literatur eine so hohe Stellung einnehmenden Schriftstellers Kraszewski ist es gelungen für das Theaterwesen in Wolhynien, welches seit einiger Zeit dort in Verfall gerathen war in dem dortigen Adel neues Interesse zu erwecken. — Derselbe hat, wohl erkennend von welchem Einfluße für die Erhaltung und Ausbildung der Sprache eine gute nationale Bühne ist, zum Zwecke der Hebung derselben eine Sammlung veranstaltet, die 15,000 Silber-Rubel eintrug. — Mit diesem Gelde sind theils die Schulden des alten Theaters bezahlt worden, theils wird dasselbe zur Reorganisirung eines neuen verwendet. — Es ist eine Direction creirt worden, zu deren Mitgliedern man den Adels-Marschall des Guberniums, Mikulicz, als vorsitzenden Direktor, Kraszewski für den artistischen Theil, Lipkowski als administrirenden Director und Milaszewski als Regisseur und Administrator der Bühne ernannt hat. Von Seiten der Regierung gehört zur Direction der Vice-Gouverneur Graf Keller. Der Wolhynische Adel zahlt an das Theater jährlich 2500 Silber-Rubel Subvention. — Während der Jahrmärkte und Adels-Versammlungen in Kiew sollen auch in dieser Stadt Vorstellungen gegeben werden, wo die Errichtung eines stabilen polnischen Theaters ebenfalls in Aussicht steht.

** Die erste Nummer des Studentenblattes, welches eine rechte Pflanzschule für künftige Novellisten, Kritiker, Theaterrecensenten und Feuilletonisten zu werden verspricht, enthält außer einem längeren Programm einen „Courrier du quartier latin," Bemerkungen über Shakspeare's Sonette; eine Betrachtung „L'Odéon et la jeunesse d'aujourdhui," worin über den materialistischen, auf die Literatur vielfach wirkenden Geist der Zeit Klage geführt wird; eine andere über die künftige allgemeine Sprache, die natürlich keine andere sein wird als diejenige, in welcher die Pariser Studenten schreiben; eine Correspondenz aus Barcelona von dem Studenten Andrea Mendez, der mit echt jugendlicher Keckheit das Daniederlegen der spanischen Literatur dem Umstande zuschreibt, daß in Spanien Niemand vor dem reifern Alter die Feder ergreift; den Anfang einer Biographie des Mathematikers Gauß von H. Mullers in Berlin; ein Bouquet von Anekdoten unter der Ueberschrift: „Bouffées de cigare," einen Theaterbericht ꝛc. Ein lüttiсher Student, der sich D. van Dammen unterzeichnet, in einer Nachschrift aber bemerkt, daß ihm die Klugheit gebiete, sich einen falschen Namen beizulegen, ergießt sich in bittern Klagen über den clericalen Geist der an der lüttiсher Universität umgehe; im vergangenen Jahre sei den Studenten der Besuch des Theaters untersagt worden, und die Inspectoren hätten die Ordre erhalten, jeden Abend die Namen derjenigen Studenten, welche sich in den Studentensälen nicht einfänden, zu notiren ꝛc. Auch erzählt er zum Beweis, wie traurig die Lage der lüttiсher Studenten sei, die rührende Geschichte von einem Commilitonen, der eine im obern Stock wohnende kleine Ouvrière besuchte und bei diesem Rendezvous von einem der Inspectoren überrascht wurde. Man sieht, es gehe in diesem Blatt sehr jugendlich her; trotzdem bleibt es immer von Interesse zu erfahren, wie sich die Welt vom studentischen Standpunkt ausnimmt.

** Das Comité für ein Denkmal Friedrich's List's in seiner Vaterstadt Reutlingen erläßt einen erneuten Aufruf zu Beiträgen an Verehrer des Mannes nah und fern.

** Das Befinden des bekannten, wie Staudigl, dem Irrsinn verfallenen Sängers Breiting bietet, nach Berichten aus Darmstadt, wenig Aussicht auf Besserung, und man ist allgemein der Ansicht, daß wohl nur der Tod ihn von seinen Leiden befreien werde.

** Der Klaviervirtuose Hr. Rud. Willmers findet in Petersburg, wo er gegenwärtig concentirt, ungetheilten Beifall.

** Als ein neuer Beitrag zur Heine-Literatur erscheint bei Kober in Prag: „Heinrich Heine. Denkwürdigkeiten und Erlebnisse aus dem persönlichen Umgange, geschöpft von Steinmann." Der Herausgeber dieser Memoiren hat sich bereits als satyrischer Schriftsteller bekannt gemacht und stand mit Heine lange Jahre in Verbinduug.

Amtliche Erlässe.

Nr. 1981. **Edict.** (375. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Michael und Constantia Charskie und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Herr Roman und Ladislaus Jastrzębski unterm 10. Februar 1857 eine Klage zur Z. 1981 wegen Löschung des auf den Gutsantheilen von Uniszowa Dom 104. p. 152 n. 33. on. intabulirten Evictions-Rechtes, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai 1857 um 10 Uhr V. M. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, den 24. Februar 1857.

N. 6782. **Edict.** (378. 3)

Nachstehend genannte, nach Krakau zuständige Militärpflichtige werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, in ihrem Geburtsorte um so sicherer zu erscheinen, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, als sie im widrigen Falle als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und behandelt werden würden.

Name		Gemeinde		Haus-N.
Gebürtig im Jahre 1836:				
Hendzlik Anton	Gemeinde	V.	Haus-N.	678
Halba Florian	„	XI.	„	120
Lubaczyński Johann	„	VII.	„	294
Szczurowski Josef Bened.	„	II.	„	234
Knapik Michael	„	I.	„	113
Jankowski Stanislaus	„	półwsie	„	8
Cwikliński Adam	„	III.	„	274
Makulski Josef	„	VII.	„	58
Gaidziński Leon	„	VI.	„	99
Pilicer Chaim	„	XI.	„	5
Tymberg Moses Abraham	„	VI.	„	106
Gebürtig im Jahre 1835:				
Cios Johann	„	IX.	„	355
Szydłowski Franz	„	V.	„	556
Surówka Johann	„	I.	„	59
Kaczorowski Stanislaus	„	VIII.	„	161
Sulczewski Johann	„	VII.	„	51
Rosen Markus	„	VI.	„	54/5
Gebürtig im Jahre 1834:				
Kikulinus Leon	„	półwsie	„	8
Wiśniowiecki Leon	„	II.	„	216
Stefański Eduard	„	III.	„	270
Lubowiedzki Kasimir	„	V.	„	538
Kasprzyda Adolf	„	VI. Str.	„	26
Karolczyk Hyazinth	„	III.	„	380
Häutner Jonas	„	VI.	„	125
Gebürtig im Jahre 1833:				
Gross Abraham	„	X.	„	133

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 30. März 1857.

Nr. 6611. **Kundmachung.** (380. 2-3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Żywiec, Wadowicer Kreises sistemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers womit eine Besoldung von 300 fl. CM. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution so wie die Verbindlichkeit sich außer dem Kassageschäft auch zu den andern beim Magistrate vorkommenden Geschäften verwenden zu lassen verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis zum 10. Mai 1857 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Żywicer Magistrate und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzunehmen und sich über folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion.

b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben.

c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde, endlich

e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Żywicer Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau am 29. März 1857.

N. 4318. **Licitations-Ankündigung** (386. 1-3)

zur Verpachtung der Religions-Fondsgüter Uszów, Trzciana und Gołkowice, und der Vogtei Porąbka.

Die im Bachniaer Kreise liegenden Religionsfondsgüter Uszów, Trzciana und Gołkowice dann die Vogtei Porąbka werden auf die neunjährige Dauer vom 24. Juni 1857 bis dahin 1866 zur neuerlichen Verpachtung ausgeboten.

Die Licitation wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia und zwar:

auf Uszów und Porąbka am 5. Mai 1857,
und auf Trzciana und Gołkowice am 6. Mai 1857 abgehalten werden.

Der Ausrufspreis – von dem 10% als Vadium zu erlegen sind — beträgt:

für Uszów . . . . 2720 fl.
„ Porąbka . . . . 356 fl.
„ Trzciana . . . . 1500 fl.
und „ Gałkowice . . . . 908 fl.

Zur Uszówer Gutspachtung gehören die Propination im ganzem Umfange des Gutes mit Einschluß von Porąbka, dann die Maierhöfe in Uszew, Biesiadki, Zoniowa und Doly mit 488 Joch 585 □° Acker 37 Joch 1044 □° Wiesen, 1 Joch 1054 □° Garten und 22 Joch 581 □° Hutweiden, dann 25 Joch 1189 □° Acker, 3 Joch 1104 □° Wiesen, 694 □° Garten und 4 Joch 223 □° Hutweide sogenannten Wirthshausgründen.

Zur Vogtei Porąbka gehören 89 Joch 792 □° Acker,
3 „ 1525 „ Wiesen,
— „ 328 „ Gärten,
und 20 „ 1049 „ Hutweiden wovon jedoch ein Theil strittig ist.

Zur Trzcianer Gutspachtung gehören die Propination im ganzen Umfange des Gutes, die Libichowaer Mühle und die Maierhöfe in Trzciana, Zyznowka und Bełdno mit 340 Joch 443 □° Acker,
25 „ 963 „ Wiesen,
1 „ 1363 „ Garten,
52 „ 577 „ Hutweiden,
und 1 „ 922 „ Teich.

Zur Pachtung des Gutes Gołkowice gehören die Propination im Orte Gołkowice und
117 Joch 422 □° Acker
15 „ 539 „ Wiesen,
— „ 478 „ Garten,
und 63 „ 811 „ Hutweiden,

Der Inventarialanbau besteht:

	Weizen Kz.	Weizen G.	Korn Kz.	Korn G.	Gerste Kz.	Gerste G.	Hafer Kz.	Hafer G.	Kartoffel Kz.	Kartoffel G.	Erbsen Kz.	Erbsen G.	Flachs Kz.	Flachs G.	Bohnen Kz.	Bohnen G.	Heidekorn Kz.	Heidekorn G.	Hirse Kz.	Hirse G.	Klee Kz.	Klee G.	Hanf Kz.	Hanf G.	Anmerkung
bei Uszów in . . .	66	19	95	20	3	9	279	—	106	—	4	14	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Winteranbau wurde bei Uszów, Porąbka und Trzciana nach der schon erfolgten Bestellung, bei Gołkowice hingegen und der Sommeranbau überhaupt in jener Ziffer hier angesetzt, wie solchen der austretenden Pächter zurückzulassen hat.
Porąbka	15	28	27	—	6	—	28	9	12	—	1	16	—	16	—	—	—	16	—	12	—	8	—	—	
Trzciana	38	—	39	8	23	—	131	—	131	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	16	
Gołkowice	24	24	24	16	20	28	38	24	6	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die Licitationsbedingnisse können bei der Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia eingesehen, und werden vor der Licitation verlesen werden.

Die wesentlichsten sind:

1. Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen.
2. Die Pachtgebäude hat der Pächter auf eigene Kosten zu erhalten und in Stand zu setzen, wie auch nach Umständen neu herzustellen.
3. Die zu leistende Kaution beträgt, wenn sie hypothekarisch sichergestellt wird, 75%, sonst aber 50% des einjährigen Pachtschillings.
4. Der Pachtschilling ist vierteljährig voraus und zwar 6 Wochen vor Beginn des Quartals zu entrichten —
5. ein Pachtschillingsnachlaß wird nicht gewährt —
6. Gemeinde, Aerarialschuldner, bekannte Zahlungsunfähige, unmittelbare Grenznachbarn, Minderjährige, Kuranden, überhaupt Alle, welche gesetzlich keine giltigen Verträge schließen können, dann Jene, welche wegen eines Vebrechens oder wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt oder nur aus Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, sind von der Pachtung ausgeschlossen.
7. Außer den mündlichen Anboten werden bis zum Abschluße der mündlichen Versteigerung auch schriftliche angenommen. Die schriftliche Anbote — Offerte — müssen mit dem Vadium belegt, mit einer 15 kr. Stempelmarke versehen, vom Offerenten geschrieben und unterfertigt, falls aber der Offerent schreibensunkündig wäre, von zwei Zeugen, wovon einer den Namen des Offerenten als Namensfertiger und Zeuge zu unterschreiben hat, gefertigt, versiegelt und von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen sein, ferner nebst der genauen Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Offerenten den angetragenen jährlichen Pachtschilling in Ziffern und Buchstaben und in einer einzigen Zahl ausgedrückt — und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Licitationsbedingungen genau kenne und sich denselben unbedigt unterziehe.

Krakau, am 24. März 1857. Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Privat-Anzeigen.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
9	2	328‴, 55	+10°,5	68	Nordost schwach	Heiter mit Wolken	in der Nacht	+5°, 0	+11, 3
	10	328 10	7,5	82	Nordost mittel	„	Regen		
10	6	326 75	6,4	89	„	„			

Wiener Börse - Bericht
vom 9. April 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¾—84⅞
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96¼
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83⅛—83¼
detto „ 4½%	72¾—73
detto „ 4%	65—65¼
detto „ 3%	50¼—50½
detto „ 2½%	41½—41¾
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	94—
Oedenburger detto „ 5%	94—
Pesther detto „ 4%	95—
Mailänder detto „ 4%	94—
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88—88¼
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	78¾—79½
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½—86
Banco-Obligationen „ 2½%	63¼—63¾
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	338—340
detto „ 1839	139¼—139½
detto „ 1854 4%	109⅜—109½
Como-Rentscheine	14¼—14½
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—86¼
Gloggnitzer detto „ 5%	81—81½
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—91
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	112—112½
Actien der Nationalbank	1009—1010
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	265¾—266
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123½—124
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	267—268
„ „ Nordbahn	227⅛—227¼
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	298¾—299¼
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	101⅛—101¼
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	108¼—108½
„ „ Theißbahn	102¼—102⅜
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	257½—257¾
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	578—580
„ „ detto 13. Emission	575—577
„ „ Lloyd	424—426
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	77—78
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	66—68
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	29—30
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	39—40
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	75½—76
F. Windischgrätz 20 „	25—25¼
Gf. Waldstein 20 „	28¼—28½
„ Keglevich 10 „	13⅛—13¼
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	38¾—39
„ Palffy 40 „	38—38¼
„ Clary 40 „	39¼—39½
Amsterdam (2 Mon.)	87¾—
Augsburg (Uso.)	105⅜—
Bukarest (31 T. Sicht)	268—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104⅝—
Hamburg (2 Mon.)	77⅝—
Livorno (2 Mon.)	106—
London (3 Mon.)	10.13—
Mailand (2 Mon.)	104⅝—
Paris (2 Mon.)	122¼—
Kais. Münz-Ducaten-Agio	8¼—8⅜
Napoleonsd'or	8.18—
Engl. Sovereigns	10.19—
Ruß. Imperiale	8.27—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erläße.

N. 3609. civ. **Kundmachung.** (343. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Stanislaus Piotrowski'schen Erben vom 12. Juni 1856. 3609. zur Einbringung des aus den durch Stanislaus Piotrowski wider Paul Gostkowski ersiegten Forderung von 3952 fl. $11\frac{4}{8}$ kr. CM. annoch restirenden Capitals von 3500 fl. sammt 5% Zinsen von 1. Jänner 1848 an gerechnet, der zuerkannten Exekutionskosten pr. 18 fl. 29 kr. CM. und 387 fl. 58 kr. und der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 135 fl. 4 kr. CM. zugesprochenen Einbringungskosten die executive Relizitation der im Exekutionswege am 1. Juni 1854 durch Fr. Sophie Osiecka erstandenen, früher dem Herrn Paul Gostkowski gehörigen im Sandezer Kreise liegenden Güter Kąsna dólna auf Kosten und Gefahr der vertragsbrüchigen Ersteherin Fr. Sophie Osiecka bewilligt, welche in einem einzigen Termine am 4. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1) Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der zu veräußernden Güter im Betrage von 53843 fl. 5 kr. CM. festgesetzt. Sollte jedoch kein solcher, oder höherer Anbot erzielt werden, so werden diese Güter dem Meistbiethenden auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.
2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 2692 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. CM. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditsanstallt sammt Coupons und Talon nach ihren in der letzten Lemberger Zeitung ausgewiesenen Curse, oder auch in Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons und Talon ebenfalls nach ihren durch die Wiener Zeitung auszuweisenden Curse jedoch in den letztbenannten Effecten niemals über den Nominalwerth als Angeld zu Händen der Feilbiethungscommission zu erlegen, welches Angeld falls es im Baaren erlegt würde, dem Käufer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Feilbietung alsogleich rückgestellt werden wird.
3) Der Meistbiethende ist gehalten den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Feilbiethungsakt zu Gericht angenommen wird gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, worauf ihm das in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt, oder in Staatsschuldverschreibungen erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.
4) Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt haben, werden ihm ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten die erkauften Güter in den physischen Besitz übergeben, wird ihm ferner das Eigenthumsdekret bezüglich der benannten Güter mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter intabulirt.
5) Der Käufer ist verpflichtet vom Tage der Uebernahme der Güter in phisischen Besitz 5% Interessen von den $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenamt in jhärlichen decursiven Raten zu erlegen. — Mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes, werden zugleich die beim Käufer verbliebenen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises mit der Verbindlichkeit zur Zahlung oberwähnten Zinsen, dann die in der 8. Bedingung ausgedrückte Verpflichtung, und endlich das Recht für den Fall der Nichtzuhaltung welch immer der Licitationsbedingung, die Relizitation der gekauften Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433. d. G. O. auf Grundlage des Schätzungsactes ausgeschrieben, — im Lastenstande dieser Güter intabulirt; hingegen alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener welche gemäß der 6. Feilbietungsbedingniß und der Zahlungsordnung auf den verkauften Gütern zu verbleiben haben extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6) Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung zu übernehmen, den Rest des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach der Zustellung der Zahlungsordnung gemäß den Verfügungen derselben auszuzahlen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte gleichzeitig auszuweisen.
7) Die Güter werden mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für aufgehobene Urbarialien veräußert. Es hat somit der Käufer kein Recht auf die bewilligten Vorschüsse der Entschädigung für obbenannte Urbarialien; da diese Entschädigung zu Folge kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist.
8) Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der verkauften Güter die landesfürstlichen Steuer und andere Grundlasten selbst zu tragen.
9) Die Gebühren die dem h. Aerar in Folge kais. Patentes vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter; dann für die Intabulirung des beim Käufer belassenen Kaufpreises zukommen, hat der Käufer aus eigenem Vermögen ohne Abzug, vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der verkauften Güter sichergestellt wird.
10) Diese Güter werden in Pausch und Bogen verkauft, daher der Käufer wegen Entgang einzelner Ertragsrubriken keinen Anspruch stellen kann.
11) Wenn der Käufer auch nur einer der obigen Feilbietungsbedingnisse oder der zu erfolgenden Zahlungsordnung nicht nachkommen sollte, so werden die gekauften Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 133. d. G. O. relizitirt und der contractsbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relizitation nichtnur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
12) Uebrigens ist den Kauflustigen gestattet, den Schätzungsakt, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Fielbiethung werden beide Streitteile, Fr. Sophie Osiecka, dann sämmtliche Hypothekargläbiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen, dagegen die unbekannten, als die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Kinder des Florian Gostkowski, dann Hiazynth Lipiński oder dessen dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben, wie auch jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bis 20. Mai 1856 über diesen Gütern Sicherstellung erlangten, und diejenigen, denen die Verständigung von dieser Lizitationsausschreibung so wie auch den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte mittelst Edicts und des ihnen als Curator an die Stelle des vom vormaligen Tarnower k. k. Landrechte unterm 21. Juli 1853 Z. 6200 hiezu bestellten Adv. Dr. Hoborski mit Substituirung des Adv. Dr. Witski, beigegebenen Adv. Dr. Zajkowski und des Substituten Adv. Dr. Micewski verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreis-Gerichtes.

Neu-Sandec, am 17. Februar 1857.

N. 3609 civ. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek prosby spadkobierców ś. p. Stanisława Piotrowskiego z dnia 12 Czerwca 1856 r. do L. 3609 na zaspokojenie 3500 Złr. m. k. z procentami po 5% od 1. Stycznia r. 1848 i przyznanemi kosztami exekucyjnemi w kwocie 18 Złr. 29 kr. m. k. 387 Złr. 58 kr. m. k. i 135 Złr. 4 kr. m. k. jako resztującéj należytości z Sumy 3952 Złr. $11\frac{4}{8}$ kr. m. k. P. Stanisławowi Piotrowskiemu przysądzonéj, odbędzie się sprzedarz dóbr Kąsna dólna przez Panią Zofią Osiecką w dniu 1 Czerwca 1854 w drodze exekucyjnéj nabytych, poprzednio do Pana Pawła Gostkowskiego należących, w obwodzie Sandeckim leżących, na koszt i niebezpieczeństwo wspomnionéj Pani Zofii Osieckiéj jako nabywczyni niedopełniającéj warunków kontraktu w jednym pojedynczém terminie w dniu 1 Czerwca 1857 r. o 10. godzinie z rana w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania dóbr sprzedać się mających stanowi się cena oszacowania w sumie 53843 Złr. 5 kr. m. k. Gdyby jednak nikt wyżéj, lub cenę szacunkową nie ofiarował, dobra rzeczone także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie dwudziestą część ceny szacunkowéj, to jest kwotę 2692 Zł $9\frac{1}{2}$ kr. m. k. w gotowiźnie, lub listach zastawnych galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego, wraz z kuponami i talonem, które podług kursu ówczesnego w gazecie Lwowskiéj notowanego, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną przyjęte będą, lub w obligacyach państwa podług kursu gazety Wiedeńskiéj z kuponami nie wyżéj wartości nominalnéj, jako zakład do rąk Komissyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład w gotowiźnie złożony najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3) Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie 3cią część ceny kupna, w którą złożone w gotowiźnie Vadium wrachowane będzie, w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi przyjmującéj, do tutejszego Sądowego Depozytu w gotówce złożyć, poczem mu złożony w listach zastawnych lub obligacych zakład zwróconym będzie.
4) Skoro tylko nabywa trzecią część ceny kupna w całości lub z potrąceniem w poprzedzającym punkcie wyrażonym złoży, oddane mu będą kupione dobra nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności tychże dóbr, z wyjątkiem prawa do indemnizacyi i pobierania zaliczek za zniesione powinności poddańcze i tenże na swój koszt za właściciela kupionych dóbr intabulowany będzie.
5) Nabywca obowiązany jest od dwóch trzecich części ceny kupna odsetki po 5% od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując, corocznie zdołu do depozytu tutejszego Sądu składać. Wraz z intabulacyą prawa własności, intabulowane będą pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia od nich wspomnionych procentów, jako téż wyszczególniony w 8 warunku obowiązek i nakoniec prawo w razie niedotrzymania któregokolwiek warunku licytacyi do relicytacyi kupionych dóbr w jednym tylko terminie, a nawet niżej ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433. U. S. na podstawie teraźniejszego aktu szacunkowego w stanie biernym tych dóbr, wszystkie zaś ciężary hipoteczne z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych które według 6 warunku i według tabeli płatniczéj na dobrach kupionych pozostać mają, extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
6) Nabywca obowiązany jest, pretensyje wierzycieli hipotecznych w cenę kupna wchodzące, których wypłatę wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąćby nie chcieli, podług nastąpić mającéj tabeli płatniczéj na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna stósownie do wyjść mającéj tabeli płatniczéj w 30 dniach po doręczeniu sobie tejże wypłacić, lub się z wierzycielami, którym w tabeli płatniczéj ich należytości assygnowane będą, inaczéj ułożyć, i z tego się jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść.
7) Dobra te sprzedane będą z wyłączeniem prawa do pobierania wynadgrodzenia za zniesione powinności poddańcze; nie ma zatem nabywca do dozwolonych zaliczek za powyższe powinności poddańcze żadnego prawa, ponieważ wynadgrodzenie to podług patentu cesarskiego z dnia 25 Września 1850 r. bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli hipotecznych jest przeznaczone.
8) Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne dóbr tych, podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.
9) Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 r. wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyą własności tych dóbr tudzież za intabulacyą ceny kupna przy nabywcy zostawionéj tenże z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, któren to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
10) Dobra te sprzedane będą ryczałtem, niemoże zatém nabywca za upadek pojedynczych rubryk dochodowych żadnéj rościć sobie pretensyi
11) Gdyby nabywca któremukolwiek z wyż wymienionych warunków lub wyjść mającéj tabeli płatniczéj zadosyć nie uczynił, natenczas dobra kupione na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie przez publiczną licytacyą także i niżéj ceny szacunkowéj według przepisu §. 433 U. S. sprzedane będą, a nie dotrzymujący warunków kontraktu nabywca za wynikające szkodliwe skutki relicytacyi nietylko złożonym wadium, ale i swym całym majątkiem odpowiadać będzie.
12) Zresztą dozwala się chęć kupieni amającym, akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w opisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadomiają się obydwie strony sporne, Pani Zofia Osiecka, tudzież wszyscy wierzyciele hipoteczni, a to wiadomi do własnych rąk, niewiadomi zaś jakoto: z imienia i miejsca zamieszkania niewiadome dzieci Floryana Gostkowskiego, daléj Jacenty Lipiński, lub tego z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy, zresztą ci wierzyciele, którzy z swemi wierzytelnościami po 20. Maja 1856 na tych dobrach hipoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i ci, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jakotéż uchwały późniéj wyjść mogące, a do niéj się odnoszące, zupełnie nie, lub niedość wcześnie mogłyby im być doręczone, niniejszym edyktem jakotéż i przez Kuratora P. adwokata krajowego Dr. Zajkowskiego w zastępstwie P. adwokata krajowego Dr. Micewskiego im w tym celu postanowionego, a to w miejsce P. adwokata Dr. Hoborskiego w zastępstwie P. adwokata Dr. Witskiego przez były Sąd szlachecki Tarnowski w dniu 21. Lipca 1853 r. do N. 6200 jako kuratora im przydanego.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 17. Lutego 1857.

Z. 14808. **Kundmachung.** (348. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Befriedigung der von der Stadt Tuchow gegen Fr. Julianna Czerwińska ersiegten Forderung per 1000 fl. CM. sammt den vom 16ten Mai 1843 bis zur Zahlung des Capitals mit 5‰ zu berechnenden Interessen, dann den Gerichts- und Executionskosten pr. 12 fl. 15 kr., 3 fl. 36 kr., 4 fl. und 14 fl. 8 kr. CM. die executive Feilbiethung der zur Hypothek verschriebenen, der Schuldnerin Fr. Julianna Czerwińska eigenthümlich gehörigen Realität Con.-Nr. 156 zu Tarnow bewilligt, und zur Vornahme derselben der fünfte Lizitations-Termin auf den 11. Mai 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, an dem die öffentliche Lizitation dieser Realität unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise der Realität Nr. 156 der Fr. Julianna Czerwińska wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2562 fl. 40 kr. CM. angenommen.
2) Jeder Kauflustige hat 5‰ der obigen Ausrufspreises zu Handen der Lizitationskommission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbiethenden zurückgehalten in den angebotenen Kaufschilling eingerechnet, den übrigen dagegen zurückgestellt werden wird.
3) Diese Realität wird um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
4) Ist der Ersteher verpflichtet den 4. Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die gerichtliche Zurwissenschaftsnahme des Lizitationsaktes an das h. g Depositenamt zu erlegen, worauf ihm die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben werden wird; die übrigen $\frac{3}{4}$ Theile des Kaufschillings hat er binnen drei Monaten von der Zustellung der Zahlungsordnung entweder an die an ihn gewiesenen Gläubiger oder aber an das gerichtliche Depositenamt sammt den vom Tage der erfolgten Uebernahme der Realität in den physischen Besitz mit 5% zu berechnenden Interessen an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, als sonsten die erstandene Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen immer geringeren Preis veräußert werden würde, es sei denn, daß einige der intabulirten Gläubiger ihre liquiden Forderungen vor der etwa geschehenen Aufkündigung oder bei nicht angekommenen Zahlungstermin nicht übernehmen wollten, in welchem Falle der Ersteher selbe auf Rechnung des Kaufschillings zu übernehmen, und nur der Rest des Kaufschillings unter obiger Strenge zu erlegen gehalten sein wird.
5) Nach Erlag des vierten Theiles des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realität ausgefolgt, und er als Eigenthümer derselben jedoch mit der Vorsicht intabulirt werden, daß die übrigen $\frac{3}{4}$ Theile des Kaufschillings zugleich im Lastenstande der Realität intabulirt, und mit Ausnahme der n. 5. on. auf der Realität unberührt zu verbleibenden Servituten alle übrigen Lasten der Realität im Subonerationswege auf den Kaufschilling übertragen werden würden.
6) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden die Kauflustigen an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern und Gaben an das hiesige k. k. Steueramt und an die Stadtkassa gewiesen.

Hievon werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, Herr Vinzenz Birmański unbekannten Aufenthalts und alle jene denen gegenwärtige Verständigung aus was immer für Ursache entweder gar nicht, oder nicht zeitgerecht zugestellt werden würde, und alle jene Gläubiger welche nach dem 22. Dezember 1853 an die Stadttafel gelangen sollten, zu Handen des bestellten Curators Hr. Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrrn. Adten Dr. Kaczkowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 10. Februar 1857.

Obwieszczenie.

Ces. Kr. Sąd obwodowy Tarnowski w celu zaspokojenia wywalczonéj przez miasto Tuchów przeciw P. Juliannie Czerwińskiéj należytości w kwocie 1000 fl. MC. oraz od 16 Maja 1843 roku aż do zapłacenia kapitału po 5 od sta obrachować się mających procentów, tudzież kosztów sądowych i exekucyjnych w kwocie 12 fl. 15 kr. 3 fl. 36 kr. 4 fl. i 14 fl. 8 kr. MC. na exekucyjną sprzedaż zapiśanej na hypotekę a dłużniczce Pani Juliannie Czerwińskiej właściwie należących realność Nro C. 156 w Tarnowie zezwala, i do przedsiebrania tejże w piątym terminie licytacyi na dzień 11go Maja 1857 o godzinie 10tej przedpołudniem wyznacza, na którym to dniu publiczna sprzedaż tej realności pod następującemi warunkami odbędzie się:

1) Jako cena wywoławcza realności No. K. 156 P. Julianie Czerwińskiéj właściwej, ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa 2562 Złtr. 40 kr. MK.
2) Mający chęć kupienia obowiązany jest 5‰ powyższéj ceny wywoławczéj w ręce komissyi licytacyjnéj jako Wadium złożyć, które najwięcéj ofiarującemu zatrzymane i do ceny kupna wrachowane reszcie zaś licytującym zwrócone będzie.
3) Realność ta za jakąkolwiek cenę nawet niżéj wartości szacunkowéj sprzedaną będzie.
4) Kupiciel obowiązanym jest 4tą część ofiarowanéj ceny kupna po wrachowaniu Wadium w przeciągu dni 30tu po doręczeniu rezolucyi że akt licytacyi do wiadomości sądu przyjęty został, do sądowego depozytu złożyć po czem kupiona realność w fizyczne posiadanie oddaną będzie. Resztujące $\frac{3}{4}$ części ceny kupna ma w trzech miesiącach od doręczenia tablicy płatniczéj albo wskazanym mu wierzycielom uiścić, albo do sądowego depozytu wraz z 5 proc. od dnia fizycznego posiadania rachować się mającemi złożyć, inaczéj bowiem realność ta jego niebezpieczeństwem i kosztem na jednym terminie za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie, wyjąwszy gdyby niektórzy wierzyciele intabulowanie swych należytości likwi-

dalnych przed wypowiedzeniem, lub przed terminem zapłaty przyjąć nie chcieli, w którym to razie nabywca takowe na rachunek ceny kupna przyjąć i tylko resztę téjże pod rygorem powyższym złożyć obowiązanym będzie.

5) Po złożeniu 4téj części ceny kupna nabywcy dekret własności nabytéj realności wydanym, i tenże jako właściciel jéj z tym jednak zastrzeżeniem zaintabulowanym będzie, że resztujące $^3/_4$ części ceny kupna w stanie ciężarów téjże realności zaintabulowane, i wyjąwszy No 5 on. na realności nie naruszone pozostać mających służebności, i reszta ciężarów realności w drodze suboneracyi na cenę kupna przeniesionemi by zostały.

6) Co do ciężarów téjże realności odkazuje się mający chęć kupienia do Urzędu ksiąg tabularnych miejskich zaś co do podatków i danin do tutejszego c. k. Urzędu poborowego i kassy miejskiéj.

O tym wiadomi wierzyciele do rąk własnych P. Wicentego Birmańskiego z miejsca pobytu nieznajomego i wszystkich tych wierzycieli, którym by powyższe uwiadomienie z jakiéj kolwiek bądź przyczyny albo całkiem doręczone być nie mogło, albo w nienależytym czasie, równie jak i wszystkich wierzycieli którzy po dniu 22go Grudnia 1853 do tabuli miejskiéj przybyli, przez ustanowionego kuratora i Adwokata krajowego Pana Doktora Jarockiego zawiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 10 Lutego 1857.

Nr. 346. **Edict.** (344.1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Frau Marie Lisowska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 232 pag. 455 vorkommenden Gutsantheiles Jasienna Behufs der Zuweisung des laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastnugs-Ministerial-Commission vom 28. April 1856 Z. 1417 für obige Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 1976 fl. 35 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Mai 1857 bei dem k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 16. März 1857.

Nr. 1980. **Edict.** (374. 2—3)

Von dem kais. königl. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anna de Kosieckie Nidecka und Thekla Nidecka und für den Fall ihres Ablebens ihren unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Hr. Roman und Ladislaus Jastrzębski wider dieselben unter 10. Febr. 1857 z. Z. 1980 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 104 p. 157 n. 21 on. et dom. 104 p. 151 n. 30 on. haftenden Summe pr. 15000 fl. pol. sammt den auf derselben oblig. nov. 87 p. 217 n. 1 on. intabulirten Afterlast pr. 8000 fl. pol. in Silbermünze angebracht haben worüber zur mündl. Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. May 1857 um 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da der Wohnort den Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Advokat Dr. Serda mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 24. Februar 1857.

Nr. 5451. **Concurskundmachung.** (309. 3.)

An dem k. k. Taubstummen-Institute zu Waitzen ist die Stelle eines Lehrers in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Besetzung dieser Stelle der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Lehrerstelle ist der sistemisirte Gehalt jährlicher 600 fl. CM. und der Genuß einer freien Wohnung im Institutsgebäude verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das h. k. k. Unterrichtsministerium zu richtenden Gesuche mit den Nachweisungen über Lebensalter, Stand, Religion, Sprachkenntnisse, zurückgelegte Studien, dann über ihre bisherigen im Lehrfache und insbesondere im Unterrichte der Taubstummen geleisteten Dienste, endlich über ihr politisches und moralisches Verhalten zu belegen, und diese Gesuche längstens bis 30. April l. J. und zwar, wenn die Bewerber in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar an diese k. k. Statthalterei-Abtheilung zu leiten. Hiebei wird bemerkt, daß auf Bewerber, welche sich im Unterrichte vom Taubstummen bereits practisch erprobt haben, und nebst der deutschen auch der ungarischen Sprache vollkommen mächtig sind, bei der Verleihung dieser Stelle vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Ofen am 9. März 1857.

Z. 1176 pol. **Concurs** (372. 3)

Für den Bezirk Zassow, welcher aus 2 Marktflecken und 46 Dorfsgemeinden besteht, ist die Aufstellung eines Rauchfangkehrers nöthig.

Bewerber nm diesen Gewerbsplatz haben ihre Gesuche mit Nachweisung ihrer Zuständigkeit, Erlernung des Kaminfeuer-Gewerbes, Wanderzeit und Wohlverhalten bis Ende April 1857 bei diesem Bezirksamte zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zassow, am 26. März 1857.

N. 843. **Edict.** (381. 2—3)

Von Seite des Niepołomicer k. k. Bezirksamtes werden nachbenannte unbefugt abwesende Militärpflichtigen aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes heimzukehren, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlingen behandelt werden würden, als:

Aus Niepołomice:	Robert Etimes	Conscr.-Nr.	262
" "	Josef Stawarz	"	314
" "	Kazimir Trzos	"	269
" "	Albert Pastermak	"	364
" "	Eduard Nawratil	"	240
" Zabierzów:	Peter Sikora	"	63
" "	Mathias Harżowski	"	391
" "	Tomas Jasionek	"	342
" Wola Zabierzowska:	Joh. Skorczyński	"	167
" "	Lukas Franos	"	168
" "	Johann Wilkosz	"	375
" Grodkowice:	Franz Chorąży	"	34
" Targowisko:	Andreas Tacik	"	124
" Marszowice:	Josef Skowronek	"	16

Niepołomice, am 30. März 1857.

Nr. 322. **Edict.** (382. 2—3)

Zur Einberufung der Anna Mucharska, verheirathete Libera, Eisenbahnaufsehrsweib, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Chrzanow, wird bekannt gemacht, es sei am 26. September 1855 in Trzebinia Anna Mucharska ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Anna Libera unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und für sie aufgestellten Curator Josef Ostrowski Marktrichter in Trzebinia abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Chrzanów, den 10. Februar 1857.

N. 2026. **Edict.** (376. 2—3)

Von dem k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Karl v. Zalisz und für den Fall seines Ablebens seinen unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Herr Roman und Ladislaus Jastrzębskie wider denselben unterm 11. Februar 1857 z. Z. 2026 eine Klage wegen Löschung des auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 129 p. 354 n. 41 pränotirten Pachtrechtes sammt negativen Bescheides vom 2. August 1826 Z. 18974 angebracht haben, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfuhrt auf den 28. Mai 1857 10 Uhr Vorm. angeordnet wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Advocat Herr Dr. Serda mit Substituirung des Advocaten Herrn Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnow, den 24. Februar 1857.

N. 1979. **Edict.** (373. 2—3)

Von dem kais. köngl. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Christine de Łowieckie Kosecka und für den Fall ihrer Todes ihren unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Hr. Roman und Ladislaus Jastrzębski wider dieselbe unterm 10. Februar 1857 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 32 p. 455 n. 9 on. haftenden Summe pr. 4000 fl. pol. angebracht haben, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai d. J. 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Advokat Dr. Serda mit Substituirung des Adv. Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 24. Februar 1857.

Ankündigung.

Nr. 5624. (362. 1—3)

Der nachstehende Ausweis enthält die Erforderniß der im Wege der Subarrendirungs-Verhandlung sicher zn stellenden Militär-Verpflegs-Artikeln, dann die Termine, an welchen diese Verhandlungen vorgenommen werden.

Die Unternehmungslustigen werden aufgefordert, dieser Verhandlung beizutreten oder ihre Offerteversiegelt der Subarrendirungs-Commission zu übergeben, und sich über ihre Solidität und sonstigen Vermögensumstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen, ohne welchen, mit Ausnahme der Gutsbesitzer und schon bekannter verläßlicher Spekulanten und Gemeinden, zur Verhandlung sonst Niemand zugelassen wird.

Signatum Podgorze am 15. März 1857.

Ausweis

über die im Subarrendirungswege sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Bedürfnisse, alles in N. Oesterreichischem Maß und Gewicht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden: in	am	Beginnt um welche Stunde	In der Militär-Bequartirungs Station	Die Erforderniß besteht täglich in Portionen: Brot à $1^3/_4$ Pfund	Hafer à $^1/_8$ Metzen	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfund	monatlich in: Lagerstroh Gebünde à 12 Pfd.	Klafter Brennholz hartes im Winter	hartes im Sommer	weiches im Winter	weiches im Sommer	Pfund Unsch. Kerz. im Winter	Unsch. Kerz. im Sommer	rein Unsch. im Winter	rein Unsch. im Sommer	Maß Brennöl im Winter	Brennöl im Sommer	Pfund Lampend. im Winter	Lampend. im Sommer	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtzeit: vom	bis	Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu 4 Tagen (Portionen): Brod	Hafer	Heu Wr. Pfd.
Krakauer Mag.	14. April 1857	4 Uhr Nachm.	Krzeszowice	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Juni 1857	15. Juli 1857	—	—	—
Jordanow	15. " "	10 " Vorm.	Jordanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Beim Heu und Stroh bis Ende August 1857, beziehungsweise Ende September 1857, bei den übrigen Artikeln aber bis Ende November 1858	160	160	160
Myślenice	17. " "	10 " dto.	Myślenice	220	200	160	200	130	15	7	20	10	4	2	36	18	—	—	—	—			160	160	160
Wadowice	20. " "	10 " dto.	Wadowice	1050	220	—	220	530	—	—	—	—	80	20	200	100	—	—	—	—			400	320	320
Andrychau	21. " "	10 " dto.	Andrychau	460	200	160	200	230	25	12	30	15	6	3	80	40	—	—	—	—			—	—	—
Saybusch	22. " "	4 " Nachm.	Saybusch	410	6	5	6	200	20	10	24	12	18	9	36	18	—	—	—	—			160	160	160
			Rajcza	120	—	—	—	60	5	2	6	3	2	1	—	—	—	—	—	—			—	—	—
Biala	23. " "	4 " dto.	Biala	240	—	—	—	400	10	5	12	6	4	2	40	20	—	—	—	—			160	160	160
Kenty	24. " "	10 " Vorm.	Kenty	220	200	160	200	130	15	7	20	10	4	2	36	18	—	—	—	—			160	160	160
Oświęcim	27. " "	10 " Vorm.	Oświęcim	240	5	4	5	120	10	4	12	6	4	2	40	20	—	—	—	—			490	320	320
			Chrzanow	246	—	—	—	300	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—

Anmerkung. Die Subarrendirungs-Verhandlungen werden in den obigen Stationen um die obige Stunde vorgenommen werden; daher ein jeder Concurrent noch vor Eintritt dieser Zeit sich im Verhandlungsorte einzufinden und das 5% Vadium gleich zu erlegen haben wird. Schriftliche Offerte mit dem vorgeschriebenen Vadium von 5% versehen und nach dem beiliegenden Formulare verfaßt, werden nur dann angenommen, wenn selbe vor Beginn der mündlichen Lizitation einlangen und keine vorschriftswidrigen Bedingnisse enthalten.

Auch müssen alle Preise in Wiener-Währung gestellt werden.

Offerts-Formulare A.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in Nro. . (Ort und Kreis) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung dto. Podgorze am März 1857

1 Sage Eine Portion Brod à $51^1/_2$ Loth zu dem Preis von — kr. Sage — — Kreuzer in W. W.
1 " " " Hafer à $^1/_8$ Metz. dto. dto. — " " — — dto.
1 " " " Heu à 10 Pfund dto. dto. — " " — — dto.
1 " " " Streustroh à 3 Pfund dto. dto. — " " — — dto.
1 " Einen Bund Lagerstroh à 12 Pfund dto. dto. — " " — — dto.
1 " Eine N. östr. Klafter hartes Brennholz zu dem Preis von — fl. — kr. Sage — Gulden — kr. W. W.
1 " " dto. weiches dto. " dto. — fl. " " — dto. — " dto.
1 " Ein N. östr. Pfund Unschlittkerzen " dto. — " " — — " dto.
1 " " " " Unschlitt-Talg " dto. — — " " — — " dto.

unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingnisse und Beobachtung aller sonstigen für solche Subarrendirung bestehenden Contrahirungs-Vorschriften an das k. k. Militär zu nach dem vorbezeichneten Bedarf in der bedungenen Zeit abzugeben, und für dieses mein Offert (Beisatz für Produzenten) mit meinem gesammten Vermögen (Beisatz für Handelsleute) mit dem erlegten Vadium von fl. Sage! Gulden CM. (im Baaren oder in Staatspapieren) haften zu wollen.

N. den April 1857.

(N. N. Vor- u. Zuname, Stand u. Charakter.)

Formulare B.

Für das Couvert über das Offert.

An die löbliche k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission

zu N. . .

Offert zur Subarrendirungs-Behandlung in Folge Kundmachung ddto. Podgorze am 15. März 1857.

Formular C.

Für das Couvert zum Vadium oder Depositenschein.

An die löbliche k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission

zu N. . .

Mit dem (Vadium oder Depositenscheine) pr. . . . fl. CM. zur Subarrendirungs-Behandlung laut Kundmachung ddto. Podgorze am 15. März 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.